

Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 15

11. Mai 2005

Nummer 10

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Landkreis Stendal	
Bekanntmachung	94
Bekanntmachung	95
2. Regionale Planungsgemeinschaft Altmark	
Öffentliche Bekanntmachung	95
Ergänzung zur Bekanntmachung	95
3. Stadt Stendal	
Tiefbauamt	
Öffentliche Auslegung der Planung zur Erneuerung der Straßenbeleuchtung in der Bergstraße Stendal	95
Öffentliche Auslegung der Planung zur Erneuerung der Straßenbeleuchtung in der Friesenstraße Stendal	95
Teilsanierung des Regenwasserkanals in der Bergstraße Stendal	96
Planungsamt	
Bebauungsplan Nr. 47/04 „Galgenberg - III. Bauabschnitt“ mit örtlichen Bauvorschriften über Gestaltung (ÖBV) hier: Beschluss der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch	96
4. Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Havel-Land	
Bekanntmachung über die Bestätigung der Jahresrechnung 2003 und Entlastung des Leiters des gemeinsamen Verwaltungsamtes Elb-Havel-Land	96
5. Verwaltungsgemeinschaft für die Stadt Bismark (Altmark) und die Gemeinden Badingen, Berkau, Büste, Dobberkau, Garlipp, Grassau, Hohenwulsch, Holzhausen, Käthen, Kläden, Könnigde, Kremkau, Meßdorf, Querstedt, Schäplitz, Schernikau, Schinne, Schorstedt, Steinfeld (Altmark)	
Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses der Bürgermeisterwahl in der Gemeinde Kläden	96
6. Verwaltungsgemeinschaft Arneburg-Goldbeck	
Bekanntmachung	96
Bekanntmachung zum Planfeststellungsverfahren in Eichstedt	97
Bekanntmachung des Flurbereinigungsverfahrens in Berge	97
1. Änderungssatzung der Hauptsatzung Baben	98
Bekanntmachungssatzung Baben	98
1. Änderungssatzung der Hauptsatzung Iden	98
Bekanntmachungssatzung Iden	98
2. Änderungssatzung der Hauptsatzung Eichstedt	98
Bekanntmachungssatzung Eichstedt	100
Haushaltssatzung Eichstedt	100
3. Änderungssatzung der Hauptsatzung Hohenberg-Krusemark	100
Bekanntmachungssatzung Hohenberg-Krusemark	100
3. Änderungssatzung der Hauptsatzung Werben/Elbe	101
Bekanntmachungssatzung Werben/Elbe	101
2. Änderungssatzung der Hauptsatzung Sandauerholz	101
Bekanntmachungssatzung Sandauerholz	101
2. Änderungssatzung der Hauptsatzung Hindenburg	101
Bekanntmachungssatzung Hindenburg	101
Haushaltssatzung Hindenburg	102
3. Änderungssatzung der Hauptsatzung Beelitz	102
Bekanntmachungssatzung Beelitz	102
Haushaltssatzung Beelitz	102
3. Änderungssatzung der Hauptsatzung Behrendorf	103
Bekanntmachungssatzung Behrendorf	103
Haushaltssatzung Behrendorf	103
7. Verwaltungsgemeinschaft Seehausen (Altmark)	
Bekanntmachung zur Durchführung des Erörterungstermines im Rahmen des Anhörungsverfahrens	103
8. Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“	
Hauptsatzung der Stadt Tangerhütte vom 24.03.2005 und Genehmigung des Landkreises Stendal, Entschädigungssatzung der Stadt Tangerhütte	104
Bekanntmachung der Jahreshaushaltsrechnung 2003 sowie die Entlastung des Bürgermeisters der Gemeinden Ringfurth, Uetz	105
9. Trinkwasser- und Abwasserzweckverband Havelberg	
Die Haushaltssatzung zum Wirtschaftsplan 2005 des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Havelberg	105
Die Bekanntmachung der Haushaltssatzung zum Wirtschaftsplan 2005 des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Havelberg	105
Die öffentliche Bekanntmachung der Satzung des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Havelberg	106
Die Genehmigung der Verbandssatzung des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Havelberg	108
10. Landesamt für Vermessung und Geoinformation	
Verfahren nach dem Bodenordnungsgesetz - BoSoG Sonderungsplan Nr. 103-2003 Gemeinde Seehausen, Gemarkung Seehausen, Flur 3, Flurstücke 1386/490 und 723	108
Verfahren nach dem Bodenordnungsgesetz - BoSoG Sonderungsplan Nr. 105-2003 Gemeinde Seehausen, Gemarkung Seehausen, Flur 3, Flurstück 450/3	109

Landkreis Stendal

Bekanntmachung des Landkreises Stendal

Bekanntmachung gemäß § 3 a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.09.2001 (BGBl. I Nr. 48 S. 2350), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24.06.2004 (BGBl. T. I S. 1359) i.V.m § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Sachsen-Anhalt (UVPG LSA) und die Anpassung des Landesrechts vom 27.08.2002 (GVBl. LSA Nr. 47/02), geändert durch § 70 Abs. 1 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 23.07.2004 (GVBl. LSA S. 454)

über den Verzicht auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Folgendes Vorhaben wurde beantragt:

Antrag vom	Antragsteller	Vorhaben	Brunnenstandorte
14.10.2004	Stadtwerke Altmärkische Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke GmbH Stendal Rathenower Straße 1 39576 Stendal	Wasserrechtliche Erlaubnis zur Grundwasserförderung aus insgesamt 7 Bohrbrunnen für das Wasserwerk Stendal Nord zur öffentlichen Trink- wasserversorgung in einer Größenordnung von bis zu Qa = 1.350.000 m³/a	Gemarkung: Uenglingen Flur: 4 Flurstücksnummern: 379/19, 380/19, 144

Es handelt sich hier um ein Vorhaben gemäß Nummer 1.3.1 der Anlage 1 zum § 1 Abs. 1 UVPG LSA.

Gemäß § 2 Abs. 2 UVPG LSA wurde die erforderliche allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 3 c Abs. 1 Satz 2 UVPG nach den Kriterien der Anlage 2 zu § 2 Abs. 2 UVPG LSA durchgeführt. Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls ergab, dass für die Grundwasserförderung in der Größenordnung von bis zu $Q_a = 1.350.000 \text{ m}^3/\text{a}$ keine Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die Umweltverträglichkeitsprüfung entfällt somit in diesem Verfahren.

Hinweis:
Diese Feststellung ist nicht selbständig durch Rechtsmittel anfechtbar.

Stendal, den 14.04.2005


Jörg Hellmuth
Landrat



Bekanntmachung des Landkreises Stendal

Bekanntmachung gemäß § 3 a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.09.2001 (BGBl. I Nr. 48 S. 2350), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24.06.2004 (BGBl. T. I S. 1359) i.V.m § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Sachsen-Anhalt (UVPG LSA) und die Anpassung des Landesrechts vom 27.08.2002 (GVBl. LSA Nr. 47/02), geändert durch § 70 Abs. 1 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 23.07.2004 (GVBl. LSA S. 454)

über den Verzicht auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Folgendes Vorhaben wurde beantragt:

Antrag vom	Antragsteller	Vorhaben	Brunnenstandorte
18.10.1998	Gbr Oelze	Wasserrechtliche Erlaubnis zur Grundwasserförderung aus	Gemarkung: Heeren
und	Heerener Weg 2		Flur: 5
28.01.2005	39579 Dahlen	1 Bohrbrunnen einer Größenordnung von bis zu $Q_{\text{max}} = 50.000 \text{ m}^3/\text{a}$	Flurstücksnummer: 38

Es handelt sich hier um ein Vorhaben gemäß Nummer 1.5.2 der Anlage 1 zum § 1 Abs. 1 UVPG LSA. Gemäß § 2 Abs. 2 UVPG LSA wurde die erforderliche standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 3 c Abs. 1 Satz 2 UVPG nach den Kriterien der Anlage 2 Nr. 2 zu § 2 Abs. 2 UVPG LSA durchgeführt.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls ergab, dass für die Grundwasserförderung in der Größenordnung von bis zu $Q_{\text{max}} = 50.000 \text{ m}^3/\text{a}$ keine Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung entfällt somit in diesem Verfahren.
Hinweis:

Diese Feststellung ist nicht selbständig durch Rechtsmittel anfechtbar.

Stendal, den 19.04.2005


Jörg Hellmuth
Landrat



Regionale Planungsgemeinschaft Altmark

Öffentliche Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark

Verfahren zur Änderung und Fortschreibung des Regionalen Entwicklungsplanes Altmark (REP Altmark) in Form seiner Bekanntmachung in den Amtsblättern des Altmarkkreises Salzwedel (Jahrgang Nr. 11) und des Landkreises Stendal (Jahrgang Nr. 15) vom 23.03.2005 für die:

1. Fortschreibung der Grundzentren,
2. Ausweisung von Vorranggebieten zur Nutzung der Windenergie in den vorhandenen Eignungsgebieten

mit integrierter Plan-Umweltverträglichkeitsprüfung (Plan-UP) gemäß Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (Plan-ÜP-RL) i.V.m. Artikel II des Gesetzes zur Anpassung des Baugesetzbuches an EU-Richtlinien (Europarechtsanpassungsgesetz Bau-EAG Bau) vom 24. Juni 2004 (BGBl. Teil I Nr. 31).

Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark hat auf ihrer 22. Sitzung am 16.03.2005 den Beschluss gefasst, ein Verfahren zur Fortschreibung der Grundzentren und zur Ausweisung von Vorranggebieten zur Nutzung der Windenergie in den vorhandenen Eignungsgebieten einzuleiten.

Gemäß § 17 Landesplanungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LPIG LSA) i.V.m. der zurzeit gültigen Verbandsatzung ist die Regionale Planungsgemeinschaft Altmark Träger der Regionalplanung. Ihr obliegt die Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Fortschreibung des Regionalen Entwicklungsplanes Altmark. Damit ist sie u.a. verantwortlich für die Festlegung von Zentralen Orten der unteren Stufe (Grundzentren) gemäß § 6 (3) Pkt. 1 LPIG LSA sowie für die räumliche Konkretisierung und Ergänzung der im LEP LSA ausgewiesenen schutz- und nutzungsbezogenen Festlegungen zur Freiraumstruktur, insbesondere zu Windenergieanlagen gemäß § 6 (3) Punkt 3 j LPIG LSA. Die Auswahl und Bewertung der Grundzentren erfolgt gemäß den Vorgaben des LEP LSA unter Berücksichtigung der Bevölkerungsentwicklung an Hand der langfristigen Bevölkerungsprognose des Landes Sachsen-Anhalt.

Mit dem Verfahren zur Ausweisung von Vorranggebieten zur Nutzung der Windenergie sollen die Eignungsgebiete zur Nutzung der Windenergie hinsichtlich der Festlegung von Flächen, in denen sich Windkraft gegenüber konkurrierenden Nutzungen durchsetzt, überprüft werden.

Gemäß § 7 Abs. 5 ROG geändert durch Artikel 11 des Gesetzes zur Anpassung des Baugesetzbuches an EU-Richtlinien (EAG Bau) vom 24. Juni 2004 ist vorzusehen, dass bei der Aufstellung und Änderung von Raumordnungsplänen eine Umweltprüfung im Sinne der Richtlinie 2001/42/EG durch-

geführt wird.

Hiermit werden den öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts, für die eine Beachtungspflicht nach § 4 ROG begründet werden soll, den Behörden, zu deren Aufgabe die Wahrnehmung der Belange gehört, die in Anhang I Buchstabe f der Richtlinie 2001/42/EG in der jeweils geltenden Fassung genannt sind sowie den Verbänden und Vereinigungen, deren Aufgabenbereich für die Regionalentwicklung von Bedeutung ist, Gelegenheit gegeben, ihre Vorschläge abzugeben.

Die Vorschläge für das Verfahren zur Fortschreibung der Grundzentren und Ergänzung um die Ausweisung von Vorranggebieten zur Nutzung der Windenergie des REP Altmark sind gemäß § 7 Abs. 1 LPIG LSA, innerhalb einer Frist von drei Monaten, spätestens jedoch bis zum 20.08.2005, nach Bekanntgabe im Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel oder im Amtsblatt für den Landkreis Stendal, in der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark, Karl-Marx-Straße 15, 29410 Salzwedel, einzureichen.

Jörg Hellmuth
Verbandsvorsitzender

Ergänzung zur Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark

Jahresrechnung 2003 und Entlastung, Haushaltssatzung 2005 und 1. Änderung der Verwaltungskostensatzung 2003

Bei der Bekanntmachung im Amtsblatt ist ein Fehler unterlaufen. Die Regionalversammlung hat am 16.03.2005 stattgefunden und nicht am 23.03.2005.

Die Auslegungszeit für die Haushaltssatzung 2005, die Jahresrechnung 2003 und die Entlastung des Verbandsvorsitzenden sowie die 1. Änderung der Verwaltungskostensatzung wird bis 30.05.2005 verlängert und kann in der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark, Karl-Marx-Str. 15 in 29410 Salzwedel

- während der Geschäftszeiten
Mo. - Fr. von 7,00 bis 12,00

Di. 13,00 bis 17,00

Do. 13,00 bis 16,00

eingesehen werden.

Salzwedel, den 21.04.2005

gez. Jörg Hellmuth
Verbandsvorsitzender

Stadt Stendal
- Der Oberbürgermeister -

Bekanntmachung der Stadt Stendal

Öffentliche Auslegung der Planung zur Erneuerung der Straßenbeleuchtung in der Bergstraße Stendal

Das Planungsgebiet Bergstraße erstreckt sich vom Schützenplatz bis zur Einmündung Hansastraße mit einer Gesamtlänge von ca. 350 m.

Die Planungsunterlagen liegen im Tiefbauamt der Stadt Stendal, Moltkestraße 34-36, Zimmer 316, vom **12.05.2005 bis 10.06.2005** öffentlich aus. Alle Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstige Betroffene haben die Möglichkeit, jeweils an den Sprechtagen:

Dienstag 09.00-12.00 Uhr sowie

Donnerstag 09.00-18.00 Uhr

oder nach Vereinbarung

Angeregungen, Vorschläge und Ergänzungen zu den ausgelegten Planungsunterlagen schriftlich bzw. mündlich zur Niederschrift darzulegen. Darüber hinaus findet am **01.06.2005** die Anliegerinformationsveranstaltung zu vorgenannter Maßnahme statt.

Ort: Rathaus - Am Markt 1 im Rathausfestsaal

Beginn: 18.00 Uhr

Alle Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstige Betroffene sind hierzu eingeladen.

Stendal, 11.05.2005

Oberbürgermeister
Klaus Schmotz

Stadt Stendal
- Der Oberbürgermeister -

Bekanntmachung der Stadt Stendal

Öffentliche Auslegung der Planung zur Erneuerung der Straßenbeleuchtung in der Friesenstraße Stendal

Das Planungsgebiet Friesenstraße erstreckt sich von der Preussenstraße bis zur Einmündung Bergstraße mit einer Gesamtlänge von ca. 250 m.

Die Planungsunterlagen liegen im Tiefbauamt der Stadt Stendal, Moltkestraße 34-36, Zimmer 316, vom **12.05.2005 bis 10.06.2005** öffentlich aus. Alle Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstige Betroffene haben die Möglichkeit, jeweils an den Sprechtagen:

Dienstag 09.00-12.00 Uhr sowie

Donnerstag 09.00-18.00 Uhr

oder nach Vereinbarung

Angeregungen, Vorschläge und Ergänzungen zu den ausgelegten Planungsunterlagen schriftlich bzw. mündlich zur Niederschrift darzulegen. Darüber hinaus findet am **09.06.2005** die Anliegerinformationsveranstaltung zu vorgenannter Maßnahme statt.

Ort: Rathaus - Am Markt 1 im Rathausfestsaal

Beginn: 18.00 Uhr

Alle Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstige Betroffene sind hierzu eingeladen.

Stendal, 11.05.2005

Oberbürgermeister
Klaus Schmotz

Bekanntmachung der Stadt Stendal

Öffentliche Auslegung der Entwurfsplanung zur Teilsanierung des Regenwasserkanals in der Bergstraße in Stendal

Das Plangebiet erstreckt sich von der „Hansastraße“ bis zur Straße „Am Sandberg“ mit einer Gesamtlänge von ca. 245 m.

Die Planunterlage für die „Teilsanierung des Regenwasserkanals in der Bergstraße“ liegt im Tiefbauamt der Stadt Stendal, Moltkestraße 34-36, Zimmer 316, im Zeitraum vom 12.05.2005 bis 13.06.2005 öffentlich aus.

Alle Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstige Betroffene haben die Möglichkeit, jeweils an den Sprechtagen:

dienstags 09.00-12.00 Uhr sowie
donnerstags 09.00-18.00 Uhr

die Planungsunterlagen einzusehen sowie Anregungen, Vorschläge und Ergänzungen schriftlich bzw. mündlich zur Niederschrift darzulegen.

Darüber hinaus findet am **07.06.2005** die Anliegerinformationsveranstaltung zu vorgenannter Maßnahme statt.

Ort: Rathaus - Am Markt 1, im Rathausfestsaal

Beginn: 18.00 Uhr

Alle Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstige Betroffene sind hierzu eingeladen.

Stendal, 11.05.2005

Klaus Schmotz
Oberbürgermeister

Stadt Stendal
Planungsamt

Bekanntmachung der Stadt Stendal

Bebauungsplan Nr. 47/04 „Galgenberg - III. Bauabschnitt“ mit örtlichen Bauvorschriften über Gestaltung (ÖBV)

hier: Beschluss der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch

Der Stadtrat hat dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 47/04 „Galgenberg - III. Bauabschnitt“ mit örtlichen Bauvorschriften über Gestaltung (ÖBV) und dem Entwurf der Begründung am 25.04.2005 zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) in Verbindung mit § 233 Baugesetzbuch (in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997) beschlossen.

Das ca. 9,3 ha große Plangebiet liegt in der Flur 3 der Gemarkung Stendal und umfasst die städtischen Flurstücke 6/1, 7/1, 18/1, 235 sowie eine Teilfläche des Flurstückes 95. Der räumliche Geltungsbereich wird begrenzt:

- im Norden durch die südliche Grenze der Flurstücke 16/23 und 95
- im Nordosten durch einen ca. 100 m langen und ca. 25 m breiten Korridor (Teil des Flurstückes 95), der, an der nördlichen Grenze des Flurstückes 6/1 beginnend, in nördliche Richtung verläuft

- im Osten durch die westliche Grenze des Flurstückes 2 (Bahnlinie der Strecke Stendal-Wittenberge)
- im Süden durch Teilbereiche der städtischen Flurstücke 8/1 und 235, die gleichzeitig die nordöstliche Gebietsgrenze des Bebauungsplanes Nr. 42/03 „Galgenberg - II. Bauabschnitt“ bilden
- im Westen durch die östliche Grenze der Flurstücke 32 - 34, 55 - 58, 123, 126, 127, 202, 207 und 212 sowie durch Teilbereiche von Flurstück 235 (Straßenfläche), die gleichzeitig die östliche Gebietsgrenze der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 37/98 „Galgenberg - An der Schule“ bilden.

Gemäß Anlage 1 Nr. 18.7.2 in Verbindung mit § 3c Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist eine Vorprüfung zur Umweltverträglichkeit durchzuführen. Die in der Begründung zum Bebauungsplanentwurf enthaltene Vorprüfung stellt fest, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist und daher auch kein Umweltbericht gemäß § 2a BauGB.

Gemäß § 3 (2) BauGB wird der Entwurf des Bebauungsplanes und der Entwurf der Begründung zu jedermanns Einsicht in der Zeit vom

26.05.2005 bis 27.06.2005

während der nachstehenden Dienststunden im Stadthaus, Markt 14-15, Erdgeschoss (Foyer), und im Verwaltungsgebäude, Moltkestraße 34 - 36, 1. Etage (Foyer), öffentlich ausgelegt:

Montag bis Mittwoch	8.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag	8.00 - 18.00 Uhr
Freitag	8.00 - 13.00 Uhr.

Anregungen können während der oben genannten Auslegungsfrist beim Planungsamt der Stadt Stendal, Moltkestraße 34 - 36, 2. Etage, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden. Gleichzeitig wird hier Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Stendal, den 11.05.2005
(Tag der Veröffentlichung)

gez. Klaus Schmotz
Oberbürgermeister

Verwaltungsamt Elbe-Havel-Land
Fontanestraße 6
39524 Schönhausen (Elbe)

BEKANNTMACHUNG über die Bestätigung der Jahresrechnung 2003 und Entlastung des Leiters des gemeinsamen Verwaltungsamtes Elb- Havel-Land

Der Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Havel-Land hat in seiner Sitzung am 20.04.2004 über die Jahresrechnung 2003 der ehemaligen Verwaltungsgemeinschaft Elb-Havel-Land gemäß § 108 Abs. 3 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt beschlossen und dem Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes ohne Einschränkungen die Entlastung erteilt. Die Jahresrechnung liegt vom

17. 05. 2005 bis zum 27. 05. 2005

zur Einsichtnahme im Verwaltungsamt Elbe-Havel-Land in Schönhausen (Elbe), Fontanestr. 6, sowie in der Nebenstelle des Verwaltungsamtes Elbe-Havel-Land in Sandau (Elbe), Marktstraße 2, während der Dienststunden öffentlich aus.


Wulfänger
Leiter Verwaltungsamt

Landkreis Stendal
Gemeinde Kläden

Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses

der Bürgermeisterwahl in der Gemeinde Kläden am 24.04.2005

(§ 69 Abs. 6 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt)

Der Wahlausschuss hat in seiner öffentlichen Sitzung am 24.04.2005 das endgültige Wahlergebnis im Wahlgebiet der Gemeinde Kläden ermittelt und folgende Feststellung getroffen:

Zahl der Wahlberechtigten	663	Zahl der Wählerinnen und Wähler:	309
Zahl der gültigen Stimmzettel:	295	Zahl der ungültigen Stimmzettel:	14

Ergebnis der unmittelbaren Wahl des Bürgermeisters

Die Zahlen der für die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber abgegebenen Stimmen verteilen sich wie folgt:

Lfd. Nr.	Familienname und Rufname	Stimmen
1	Raatz, Manfred	295

Folgende Bewerber/Bewerberinnen sind für die Stichwahl zugelassen:

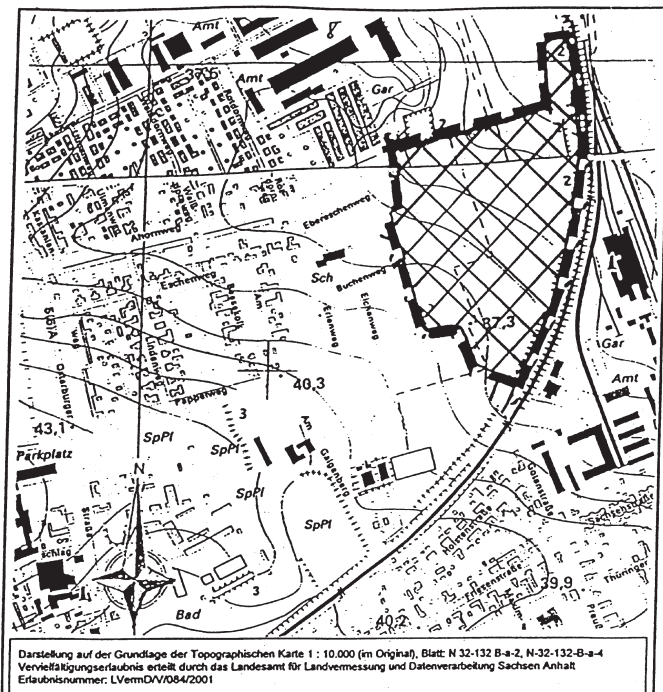
Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl kann jede wahlberechtigte Person des Wahlgebietes bei dem für das Wahlgebiet zuständige Wahlleiter binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses mit Begründung schriftlich oder mündlich als Erklärung zur Niederschrift einlegen.


Gemeindevahlleiter

Verwaltungsgemeinschaft Arneburg-Goldbeck

Bekanntmachung

Gemäß § 73 Abs. 5 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Sachsen-Anhalt wird hiermit folgendes bekannt gemacht:



Darstellung auf der Grundlage der Topographischen Karte 1 : 10.000 (im Original, Blatt N 32-132 B-a-2, N-32-132-B-a-4 Vervielfältigungserlaubnis erteilt durch das Landesamt für Landvermessung und Datenverarbeitung Sachsen-Anhalt Erlaubnisnummer: LVermDV/084/2001

 Geltungsbereich

Dem Landesverwaltungsamt wurde, als obere Wasserbehörde, für folgende Gewässerbenutzung ein Antrag auf Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 12 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vorgelegt:

Antragsteller: Delipapier GmbH, Niedergörner Damm 1, 39596 Arneburg
Art: Einleitung von Abwasser in ein Oberflächengewässer
Zweck und Umfang: Beseitigung von Abwasser aus der Papierherstellung bis zu 1.100 m³/d
Beseitigung von Abwasser aus der Wasseraufbereitung bis zu 3 m³/h
örtliche Lage: Landkreis: Stendal
Gemeinde: Stadt Arneburg
Wassereinzugsgebiet: 57913-Elbe von Bach aus Storkau bis Alte Elbe bei Berge
Einleitungswasser: Elbe (km 408,45)
Messstichblatt: 3238 - Sandau (Elbe)
Hochwert: ca. 58 42 969
Rechtswert: ca. 45 02 032

Die Antragsunterlagen zur gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 12 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt sind zur Einsichtnahme ausgelegt:

Ort: Verwaltungsgemeinschaft Arneburg-Goldbeck
Bau-/Ordnungsamt
An der Zuckerfabrik 1
39596 Goldbeck
oder
Verwaltungsgemeinschaft Arneburg-Goldbeck
Bauamt
Breite Straße 15
39596 Arneburg

Zeitraum: 09. Mai 2005 - 09. Juni 2005
Mo. 7.00-16.00 Uhr
Di. 7.00-18.00 Uhr
Mi. 7.00-15.00 Uhr
Do. 7.00-16.00 Uhr
Fr. 7.00-12.00 Uhr
Einwendungsfrist: 23. Juni 2005

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann innerhalb der Einwendungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft Arneburg-Krusemark oder beim Landesverwaltungsamt Einwendungen gegen den Antrag erheben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Personen, die Einwendungen erhoben haben, können von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Beim Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Die Erörterung ist nicht öffentlich. Zugelassen sind nur Träger des Vorhabens, Behörden, Betroffene sowie Personen, die Einwendungen erhoben haben.

Die Zustellung der Entscheidung über Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Verwaltungsgemeinschaft
Arneburg-Goldbeck
Gemeinde Eichstedt

Bekanntmachung

Planfeststellung für das Bauvorhaben

„Eisenbahnstrecke Stendal – Wittenberge: Beseitigung des Bahnüberganges im Bahn-km 14,890 – Wirtschaftsweg in der Gemarkung Eichstedt, Landkreis Stendal“

in der Gemeinde Eichstedt

Der Planfeststellungsbeschluss des Eisenbahn-Bundesamtes (EBA), Außenstelle Halle, vom 26.04.2005, - AZ: 56125/56131 - liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes (einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung)

in der Zeit vom 09.05.2005 bis 23.05.2005 im Verwaltungsgebäude der Verwaltungsgemeinschaft Arneburg-Goldbeck in Arneburg, im Bauamt, Breite Straße 15, 39596 Arneburg, während der Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Der Planfeststellungsbeschluss und der festgestellte Plan können auch nach vorheriger Terminvereinbarung beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Halle, Ernst-Kamieth-Straße 5, 06112 Halle (Saale), eingesehen werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den Betroffenen gegenüber, an die keine persönliche Zustellung erfolgt ist, als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz).

Schwerin

Öffentliche Bekanntmachung

Beschluss vom 15.04.2005

Verfahren: Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Berge
Landkreis: Stendal
Verf.-Nr.: SDL 6/0148/02

Hiermit wird das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Berge gemäß § 86 Abs. 1 Nr. 2 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der derzeit geltenden Fassung angeordnet.

1. Verfahrensgebiet

Das Flurbereinigungsverfahren wird für Teile der Gemarkungen Berge und Sandauerholz eingeleitet.

Die dem Verfahren unterliegenden Flurstücke sind im Verzeichnis der Verfahrensflurstücke

(Anlage 1), welches Bestandteil dieser Anordnung ist, aufgeführt. Die Verfahrensfläche beträgt 235 ha.

Die Grenze des Verfahrensgebietes ist auf der zu dieser Anordnung gehörenden Gebietskarte orangefarbig gekennzeichnet (Anlage 2).

2. Verfahrensbeteiligte

Teilnehmer am Verfahren sind die Eigentümer und Erbauberechtigten der zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücke sowie die Inhaber von selbständigem Eigentum an Gebäuden und Anlagen auf diesen Grundstücken. Sie bilden die Teilnehmergemeinschaft. Die mit der Bekanntmachung dieses Beschlusses entstehende Teilnehmergemeinschaft führt den Namen

„Teilnehmergemeinschaft Berge“

Sie ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts und hat ihren Sitz in der Gemeinde Behrendorf, Ortsteil Berge, Landkreis Stendal.

3. Die vollständige Anordnung mit Begründung, Gebietskarte und Verzeichnis der Verfahrensflurstücke liegt 2 Wochen lang - vom ersten Tag seiner öffentlichen Bekanntmachung an gerechnet - bei der Verwaltungsgemeinschaft Arneburg-Goldbeck im Bauamt Arneburg und an den Sprechzeiten im Stadtbüro von Werben zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

4. Aufforderung zur Anmeldung von unbekanntem Rechten

Inhaber von Rechten, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Verfahren berechtigt (insbesondere Pacht-, Miet- und Bewirtschaftungsrechte), werden aufgefordert, diese Rechte innerhalb von 3 Monaten beim Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung Altmark, Akazienweg 25, 39576 Stendal, anzumelden. Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes für Landwirtschaft und Flurneuordnung Altmark innerhalb einer von diesem zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anzumeldende nicht mehr zu beteiligen. Werden Rechte erst nach Ablauf der Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines vorbezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes in Lauf gesetzt worden ist.

5. Zeitweilige Einschränkungen des Eigentums

Von der Bekanntgabe des Einleitungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes gelten gem. § 34 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) folgende Einschränkungen:

a) in der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.

Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.

Sind entgegen diesen Vorschriften Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand, notfalls mit Verwaltungszwang gemäß § 137 FlurbG, wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dient.

b) Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden, andernfalls muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

c) Auf den in das Flurbereinigungsverfahren einbezogenen Waldgrundstücken dürfen Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde vorgenommen werden. Andernfalls kann diese anordnen, dass die abgeholzte oder verlichtete Fläche wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen ist.

Wer gegen die unter a) bis c) genannten Bestimmungen zuwiderhandelt, kann wegen Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße belegt werden.

Gründe:

Auf Grund von Strukturveränderungen im Deichkörper der über 100 Jahre alten Elbdeiche ist zum Schutz der betroffenen Bürger, deren Sachgüter und Flächen eine Grundinstandsetzung dringend erforderlich.

Das Land Sachsen-Anhalt, vertreten durch den Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt, beabsichtigt unter anderem die Sanierung des linken Elbdeiches.

Der Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt hat als Maßnahmeträger für die Deichsanierung und der damit im Zusammenhang stehenden landschaftspflegerischen Maßnahmen eine Flurbereinigung beantragt. Das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren ist antragsgemäß einzuleiten, weil der Antrag zulässig und begründet ist, die sonstigen Voraussetzungen vorliegen und die Durchführung eines Verfahrens nach § 86 FlurbG geboten erscheint.

Das Flurbereinigungsverfahren Berge dient vorrangig der Begleitung von Baumaßnahmen für die linke Elbdeichsanierung von der Gemarkungsgrenze zu Werben, Deich km 42,175, bis zum Deich km 45,000 und der damit im Zusammenhang stehenden landschaftspflegerischen Maßnahmen.

Im Zuge des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens erfolgt eine Neuregelung. Im Rahmen der Möglichkeiten werden zersplitterter Grundbesitz zusammengelegt und vorhandene Landnutzungskonflikte gelöst.

Zur Vermeidung der Enteignung soll der entstehende Landbedarf für die Deichflächen sowie für die Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen vorrangig durch Tausch von durch Landverzichtserklärung erworbenen Flächen sichergestellt werden. Die lagerechte Zuteilung der Austauschflächen erfolgt im Flurbereinigungsverfahren.

Das Flurbereinigungsgebiet wurde so abgegrenzt, dass Ziel und Zweck der Flurbereinigung möglichst vollkommen erreicht werden.

Die voraussichtlich Beteiligten wurden am 16.02.2005 aufgeklärt. Gesetzlich bestimmte Behörden und Organisationen wurden gehört.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe Widerspruch schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim

Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung
Altmark, Standort Stendal

Postanschrift: Postfach 10 14 32 - 39554 Stendal
Hausanschrift: Akazienweg 25 - 39576 Stendal

eingeleitet werden.

Für die Wahrung der Frist ist das Datum des Einganges des Widerspruchs bei der vorgenannten Behörde maßgebend.


Dr. Paschke
Sachbearbeiterin



Flurbereinigung Berge FL

Flurbereinigungsverzeichnis Verzeichnis der Verfahrensflurstücke

Gemarkung Berge, Flur 1

87, 88, 89, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105/1, 105/2, 105/3, 106/1, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 134, 204/106, 205/106

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 51,9660 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 43

Gemarkung Berge, Flur 2

1/1, 1/2, 1/3, 2, 3/1, 3/2, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 19/2, 19/3, 19/4, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32/3, 33/3, 34/3

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 55,8155 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 37

Gemarkung Sandauerholz, Flur 2

1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 14/1, 15, 16/1, 18/1, 18/2, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 32/1, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 46/1, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56/1, 58, 59/18, 60/18, 61/18, 62/18, 63/18

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 113,5168 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 55

Gemarkung Sandauerholz, Flur 3

27/1, 30, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 59, 63/13

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 14,1696 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 11

Verfahren

Flächengröße der beteiligten Flurstücke am Verfahren: 235,4679 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke am Verfahren: 146

1. Änderungssatzung der Hauptsatzung

Auf Grund der §§ 6, 7 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), gültig in seiner zuletzt geänderten Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde **Baben** auf seiner Sitzung am 15.02.2005 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Der § 12 öffentliche Bekanntmachung ändert sich wie folgt:

Der § 12 öffentliche Bekanntmachung wird in einer gesonderten Satzung geregelt.

§ 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Baben, 15.02.2005


Schulze
Bürgermeister



Genehmigt durch die Kommunalaufsicht am 03.05.2005

Bekanntmachungssatzung

Auf Grund der §§ 6 und 44 Abs. 3 Ziffer 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde **Baben** in seiner Sitzung am 15.02.2005 folgende Bekanntmachungssatzung beschlossen.

§ 1

Gesetzlich erforderliche Bekanntmachungen

- (1) Soweit nicht Rechtsvorschriften andere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt für den Landkreis Stendal.
- (2) Enthalten gesetzlich erforderliche Bekanntmachungen Pläne, Karten, Zeichnungen und sonstige Anlagen, die sich wegen ihrer Eigenart entweder nicht oder nur mit Schwierigkeiten drucken oder in Textform darstellen lassen, dann wird für die se Bestandteile eine Ersatzbekanntmachung durch Auslegung vorgenommen. Die Auslegung erfolgt in den Ämtern in Goldbeck, An der Zuckerfabrik 1, bzw. in Arneburg, Breite Straße 14 a, während der Dienststunden. Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes im Amtsblatt für den Landkreis Stendal hingewiesen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.

§ 2

Ortsübliche Bekanntmachungen

- (1) Die Bekanntmachung von Tagesordnung, Zeit und Ort öffentlicher Sitzungen erfolgt in den öffentlichen Aushängekästen.
 - Dorfgemeinschaftshaus
 - Am Friedhof/Wendeschleife

§ 3

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Baben, den 15.02.2005


Bürgermeister



Genehmigt durch die Kommunalaufsicht am 03.05.2005

1. Änderungssatzung der Hauptsatzung

Auf Grund der §§ 6, 7 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), gültig in seiner zuletzt geänderten Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde **Iden** auf seiner Sitzung am 28.02.2005 folgende Satzung beschlossen.

§ 1


Der § 12 öffentliche Bekanntmachung ändert sich wie folgt:

Der § 12 öffentliche Bekanntmachung wird in einer gesonderten Satzung geregelt.

§ 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Iden, 28.02.2005


Francke
amt. Bürgermeister



Genehmigt durch die Kommunalaufsicht am 03.05.2005

Bekanntmachungssatzung

Auf Grund der §§ 6 und 44 Abs. 3 Ziffer 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde **Iden** in seiner Sitzung am 28.02.2005 folgende Bekanntmachungssatzung beschlossen.

§ 1

Gesetzlich erforderliche Bekanntmachungen

- (1) Soweit nicht Rechtsvorschriften andere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt für den Landkreis Stendal.
- (2) Enthalten gesetzlich erforderliche Bekanntmachungen Pläne, Karten, Zeichnungen und sonstige Anlagen, die sich wegen ihrer Eigenart entweder nicht oder nur mit Schwierigkeiten drucken oder in Textform darstellen lassen, dann wird für diese Bestandteile eine Ersatzbekanntmachung durch Auslegung vorgenommen. Die Auslegung erfolgt in den Ämtern in Goldbeck, An der Zuckerfabrik 1, bzw. in Arneburg, Breite Straße 14 a, während der Dienststunden. Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes im Amtsblatt für den Landkreis Stendal hingewiesen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.

§ 2

Ortsübliche Bekanntmachungen


- (1) Die Bekanntmachung von Tagesordnung, Zeit und Ort öffentlicher Sitzungen erfolgt in den öffentlichen Aushängekästen.
 - **Iden:**
 - Kindertagesstätte - Rohrbecker Straße
 - Bushaltsstelle - Gut
 - Lindenstraße - Büro des Bürgermeisters
 - **Busch:**
 - Bushaltestelle
 - **Rohrbeck:**
 - Dorfstraße/Ecke Blumenstraße

§ 3

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Iden, den 28.02.2005


Francke
amt. Bürgermeister



Genehmigt durch die Kommunalaufsicht am 03.05.2005

2. Änderungssatzung der Hauptsatzung

Auf Grund der §§ 6, 7 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), gültig in seiner zuletzt geänderten Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde **Eichstedt (Altmark)** auf seiner Sitzung am 16.03.2005 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Der § 12 öffentliche Bekanntmachung ändert sich wie folgt:

Der § 12 öffentliche Bekanntmachung wird in einer gesonderten Satzung geregelt.

§ 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gebietskarte

Maßstab: ca. 1 : 15000

SDL030

Flurbereinigungsverfahren
nach §86 FlurbG

**Berge
Landkreis Stendal**

Größe des Gebietes: ca. 235 ha
Beschluss vom 15.04.2005

Zeichenerklärung:

Gebietsgrenze

Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung
Altmark

Darstellung auf der Grundlage von Basisdaten
der Topographischen Karte 1 : 25000.
Mit Genehmigung des Landesamtes für Vermessung
und Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVermGeo)
Genehmigungs-Nr. LVermGeo/0306/05

Diese Karte ist gesetzlich geschützt.
Die Vervielfältigung zur Durchbildung der
Verfahren nach dem FlurbG bzw. LWandG ist
gestattet. (Gem. RefG. des MI und MKLU von
2.7.2002-44.8-23461-41.2-81193)



Eichstedt (Altmark), 16.03.2005



Schwerin
Bürgermeister



Genehmigt durch die Kommunalaufsicht am 03.05.2005

Bekanntmachungssatzung

Auf Grund der §§ 6 und 44 Abs. 3 Ziffer 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde **Eichstedt (Altmark)** in seiner Sitzung am 16.03.2005 folgende Bekanntmachungssatzung beschlossen.

§ 1

Gesetzlich erforderliche Bekanntmachungen

- (1) Soweit nicht Rechtsvorschriften andere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt für den Landkreis Stendal.
- (2) Enthalten gesetzlich erforderliche Bekanntmachungen Pläne, Karten, Zeichnungen und sonstige Anlagen, die sich wegen ihrer Eigenart entweder nicht oder nur mit Schwierigkeiten drucken oder in Textform darstellen lassen, dann wird für diese Bestandteile eine Ersatzbekanntmachung durch Auslegung vorgenommen. Die Auslegung erfolgt in den Ämtern in Goldbeck, An der Zuckerfabrik 1, bzw. in Arneburg, Breite Straße 14 a, während der Dienststunden. Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes im Amtsblatt für den Landkreis Stendal hingewiesen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.

§ 2

Ortsübliche Bekanntmachungen

- (1) Die Bekanntmachung von Tagesordnung, Zeit und Ort öffentlicher Sitzungen erfolgt in den öffentlichen Aushängekästen.
 - Eichstedt (Altmark): - Lange Straße 16 und 34
Bahnhofstraße 1
 - Baumgarten: - Dorfplatz

§ 3

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Eichstedt, den 26.03.2005


Bürgermeister



Genehmigt durch die Kommunalaufsicht am 03.05.2005

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung

Auf Grund des § 92 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), geändert durch Gesetz vom 3. Februar 1994 (GVBl. S. 164) und in der zuletzt gültigen Fassung hat der Gemeinderat **Eichstedt** in der Sitzung am 26.01.2005 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird im **Verwaltungshaushalt**

in der Einnahme auf	493.400 Euro
in der Ausgabe auf	493.400 Euro

im **Vermögenshaushalt**

in der Einnahme auf	153.800 Euro
in der Ausgabe auf	153.800 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditemächtigung) wird auf0.... Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung wird auf0.... Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2005 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 30.000 Euro festgesetzt.

§ 5


Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2005 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	250 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	300 v. H.
2. Gewerbesteuer	350 v. H.

Die Beiträge für die Unterhaltungsverbände werden wie folgt festgesetzt:

1. Unterhaltungsverband Uchte:	9 Euro/ha
2. Unterhaltungsverband Seege/Aland:	10 Euro/ha

Eichstedt, 26.01.2005



Schwerin
Bürgermeister



2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit öffentlich bekanntgegeben.

Der Haushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3 GO LSA zur Einsichtnahme in der Zeit vom 12.05.2005 - 23.05.2005 im Verwaltungsgebäude, An der Zuckerfabrik 1, Kämmerei, in 39596 Goldbeck öffentlich aus.

Eichstedt, 26.01.2005



Schwerin
Bürgermeister



3. Änderungssatzung der Hauptsatzung

Auf Grund der §§ 6, 7 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), gültig in seiner zuletzt geänderten Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde **Hohenberg-Krusemark** auf seiner Sitzung am 24.03.2005 folgende Satzung beschlossen.

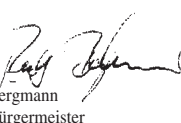
§ 1

Der **§ 13 öffentliche Bekanntmachung** ändert sich wie folgt:
Der § 13 öffentliche Bekanntmachung wird in einer gesonderten Satzung geregelt.

§ 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hohenberg-Krusemark, 24.03.2005


Bergmann
Bürgermeister



Genehmigt durch die Kommunalaufsicht am 03.05.2005

Bekanntmachungssatzung

Auf Grund der §§ 6 und 44 Abs. 3 Ziffer 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde **Hohenberg-Krusemark** in seiner Sitzung am 24.03.2005 folgende Bekanntmachungssatzung beschlossen.

§ 1

Gesetzlich erforderliche Bekanntmachungen

- (1) Soweit nicht Rechtsvorschriften andere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt für den Landkreis Stendal.
- (2) Enthalten gesetzlich erforderliche Bekanntmachungen Pläne, Karten, Zeichnungen und sonstige Anlagen, die sich wegen ihrer Eigenart entweder nicht oder nur mit Schwierigkeiten drucken oder in Textform darstellen lassen, dann wird für diese Bestandteile eine Ersatzbekanntmachung durch Auslegung vorgenommen. Die Auslegung erfolgt in den Ämtern in Goldbeck, An der Zuckerfabrik 1, bzw. in Arneburg, Breite Straße 14 a, während der Dienststunden. Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes im Amtsblatt für den Landkreis Stendal hingewiesen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.

§ 2

Ortsübliche Bekanntmachungen

- (1) Die Bekanntmachung von Tagesordnung, Zeit und Ort öffentlicher Sitzungen erfolgt in den öffentlichen Aushängekästen.

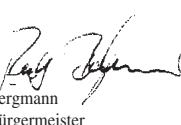
- **Hohenberg-Krusemark** - Hauptstraße 46 (Verwaltungsgebäude)
- **Groß Ellingen:** - Kreuzung Alte Heerstraße - Arneburger Straße
- **Klein Ellingen:** - Dorfstraße 30

§ 3

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hohenberg-Krusemark


Bergmann
Bürgermeister



Genehmigt durch die Kommunalaufsicht am 03.05.2005

3. Änderungssatzung der Hauptsatzung

Auf Grund der §§ 6, 7 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), gültig in seiner zuletzt geänderten Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde **Werben (Elbe)** auf seiner heutigen Sitzung am 15.02.2005 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Der § 5 **Ausschüsse des Stadtrates** erhält erneut die Absätze 5, 6, 7, 8 und 9.

- 5) Der Stadtrat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben als ständig beratenden Ausschuss den Bauausschuss.
- 6) Der Bauausschuss besteht aus 4 Mitgliedern des Stadtrates und Bürgermeister.
- 7) In den beratenden Ausschuss können widerruflich sachkundige Einwohner mit beratender Stimme berufen werden.
- 8) Der Ausschuss wirkt beratend zu Verhandlungsgegenständen oder Verhandlungen des Stadtrates.
- 9) Der beratende Ausschuss wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden des Ausschusses und seinen Stellvertreter.

§ 2

Der § 13 Öffentliche Bekanntmachung ändert sich wie folgt:

Der § 13 Öffentliche Bekanntmachung wird in einer gesonderten Satzung geregelt.

§ 3

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Werben (Elbe), 15.02.2005



Dr. Haase
Bürgermeister



Genehmigt durch die Kommunalaufsicht am 03.05.2005

Bekanntmachungssatzung

Auf Grund der §§ 6 und 44 Abs. 3 Ziffer 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde **Werben (Elbe)** auf seiner Sitzung am 15.02.2005 folgende Bekanntmachungssatzung beschlossen.

§ 1

Gesetzlich erforderliche Bekanntmachungen

- (1) Soweit nicht Rechtsvorschriften andere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt für den Landkreis Stendal.
- (2) Enthalten gesetzlich erforderliche Bekanntmachungen Pläne, Karten, Zeichnungen und sonstige Anlagen, die sich wegen ihrer Eigenart entweder nicht oder nur mit Schwierigkeiten drucken oder in Textform darstellen lassen, dann wird für diese Bestandteile eine Ersatzbekanntmachung durch Auslegung vorgenommen. Die Auslegung erfolgt in den Ämtern in Goldbeck, An der Zuckerfabrik 1, bzw. in Arneburg, Breite Straße 14 a, während der Dienststunden. Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes im Amtsblatt für den Landkreis Stendal hingewiesen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.

§ 2

Ortsübliche Bekanntmachungen

- (1) Die Bekanntmachung von Tagesordnung, Zeit und Ort öffentlicher Sitzungen erfolgt in den öffentlichen Aushängekästen.

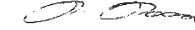
- **Werben (Elbe):** - Rathaus, Marktplatz 1
- **Räbel:** - Am Feuerwehrgerätehaus

§ 3

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stadt Werben, den 15.02.2005



Bürgermeister

Dienstsiegel



Genehmigt durch die Kommunalaufsicht am 03.05.2005

2. Änderungssatzung der Hauptsatzung

Auf Grund der §§ 6, 7 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), gültig in seiner zuletzt geänderten Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde **Sandauerholz** auf seiner Sitzung am 21.03.2005 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Der § 12 öffentliche Bekanntmachung ändert sich wie folgt:

Der § 12 öffentliche Bekanntmachung wird in einer gesonderten Satzung geregelt.

§ 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Sandauerholz, 21.03.2005



Tappe
Bürgermeister



Genehmigt durch die Kommunalaufsicht am 03.05.2005

Bekanntmachungssatzung

Auf Grund der §§ 6 und 44 Abs. 3 Ziffer 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde **Sandauerholz** in seiner Sitzung am 21.03.2005 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Gesetzlich erforderliche Bekanntmachungen

- (1) Soweit nicht Rechtsvorschriften andere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt für den Landkreis Stendal.
- (2) Enthalten gesetzlich erforderliche Bekanntmachungen Pläne, Karten, Zeichnungen und sonstige Anlagen, die sich wegen ihrer Eigenart entweder nicht oder nur mit Schwierigkeiten drucken oder in Textform darstellen lassen, dann wird für diese Bestandteile eine Ersatzbekanntmachung durch Auslegung vorgenommen. Die Auslegung erfolgt in den Ämtern in Goldbeck, An der Zuckerfabrik 1, bzw. in Arneburg, Breite Straße 14 a, während der Dienststunden. Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes im Amtsblatt für den Landkreis Stendal hingewiesen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.

§ 2

Ortsübliche Bekanntmachungen

- (1) Die Bekanntmachung von Tagesordnung, Zeit und Ort öffentlicher Sitzungen erfolgt in den öffentlichen Aushängekästen.

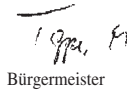
- **Sandauerholz:** - Nähe Kreuzung bei Plagemann
- **Büttnerhof:** - am Gemeindehaus Nr. 20
- **Kannenberg:** - Dorfmitte
- **Germerslage:** - an der Bushaltsstelle

§ 3

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Sandauerholz, den 21.03.2005



Bürgermeister



Genehmigt durch die Kommunalaufsicht am 03.05.2005

2. Änderungssatzung der Hauptsatzung

Auf Grund der §§ 6, 7 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), gültig in seiner zuletzt geänderten Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde **Hindenburg** auf seiner Sitzung am 10.03.2005 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Der § 13 öffentliche Bekanntmachung ändert sich wie folgt:

Der § 13 öffentliche Bekanntmachung wird in einer gesonderten Satzung geregelt.

§ 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hindenburg, 10.03.05



Mannstetten
Bürgermeister



Genehmigt durch die Kommunalaufsicht am 03.05.2005

Bekanntmachungssatzung

Auf Grund der §§ 6 und 44 Abs. 3 Ziffer 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993, in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde **Hindenburg** in seiner Sitzung am 10.03.2005 folgende Bekanntmachungssatzung beschlossen.

§ 1

Gesetzlich erforderliche Bekanntmachungen

- (1) Soweit nicht Rechtsvorschriften andere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt für den Landkreis Stendal.
- (2) Enthalten gesetzlich erforderliche Bekanntmachungen Pläne, Karten, Zeichnungen und sonstige Anlagen, die sich wegen ihrer Eigenart entweder nicht oder nur mit Schwierigkeiten drucken oder in Textform darstellen lassen, dann wird für diese Bestandteile eine Ersatzbekanntmachung durch Auslegung vorgenommen. Die Auslegung erfolgt in den Ämtern in Goldbeck, An der Zuckerfabrik 1, bzw. in Arneburg, Breite Straße 14 a, während der Dienststunden. Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes im Amtsblatt für den Landkreis Stendal hingewiesen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.

§ 2

Ortsübliche Bekanntmachungen

- (1) Die Bekanntmachung von Tagesordnung, Zeit und Ort öffentlicher Sitzungen erfolgt in den öffentlichen Aushängekästen.


- **Hindenburg:** - Schulstraße - Gemeindebüro Nr. 6
- **Gethlingen:** - neben Dorfstraße Nr. 17

§ 3

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Hindenburg, den 10.03.2005


Bürgermeister



Genehmigt durch die Kommunalaufsicht am 03.05.2005

Haushaltssatzung der Gemeinde Hindenburg für das Haushaltsjahr 2005 und Bekanntmachung

Der Gemeinderat der Gemeinde Hindenburg beschließt gemäß § 92 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Zweiten Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen im Land Sachsen-Anhalt (Zweites Investitions-erleichterungsgesetz) vom 16.07.2003 (GVBl. LSA Nr. 26/2003, S. 158 ff) auf seiner Sitzung am 10.03.2005 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird im **Verwaltungshaushalt**

in der Einnahme auf	341.000 Euro
in der Ausgabe auf	341.000 Euro

im **Vermögenshaushalt**

in der Einnahme auf	163.200 Euro
in der Ausgabe auf	163.200 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden in Höhe von 80.200 EUR veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden in Höhe von 71.000 EUR veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2005 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf
10.000 Euro

festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden für das Haushaltsjahr 2005 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die landwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 200 v. H.
 - b) für Grundstücke (Grundsteuer B) 300 v. H.
2. Gewerbesteuer 310 v. H.

Die Beiträge für den Unterhaltungsverband werden wie folgt festgesetzt:

2. Unterhaltungsverband Seege Aland: 10 Euro/ha.

Hindenburg, 10.03.2005


Manstetten
Bürgermeister




2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 94 (3) GO LSA zur Einsichtnahme in der Zeit vom 12.05.2005 bis 26.05.2005 im Verwaltungsgebäude der Verwaltungsgemeinschaft Arneburg-Goldbeck, Amt Kämmeri, in 39596 Goldbeck, An der Zuckerfabrik 1, öffentlich aus.

Hindenburg, 10.03.2005


Mannstetten
Bürgermeister



3. Änderungssatzung der Hauptsatzung

Auf Grund der §§ 6, 7 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), gültig in seiner zuletzt geänderten Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde **Beelitz** auf seiner Sitzung am 05.04.2005 folgende Satzung beschlossen.

§ 1


Der § 12 öffentliche Bekanntmachung ändert sich wie folgt:

Der § 12 öffentliche Bekanntmachung wird in einer gesonderten Satzung geregelt.

§ 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Beelitz, 05.04.2005


Schütze
Bürgermeister



Genehmigt durch die Kommunalaufsicht am 03.05.2005

Bekanntmachungssatzung

Auf Grund der §§ 6 und 44 Abs. 3 Ziffer 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993, in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde **Beelitz** in seiner Sitzung am 05.04.2005 folgende Bekanntmachungssatzung beschlossen.

§ 1

Gesetzlich erforderliche Bekanntmachungen

- (1) Soweit nicht Rechtsvorschriften andere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt für den Landkreis Stendal.
- (2) Enthalten gesetzlich erforderliche Bekanntmachungen Pläne, Karten, Zeichnungen und sonstige Anlagen, die sich wegen ihrer Eigenart entweder nicht oder nur mit Schwierigkeiten drucken oder in Textform darstellen lassen, dann wird für diese Bestandteile eine Ersatzbekanntmachung durch Auslegung vorgenommen. Die Auslegung erfolgt in den Ämtern in Goldbeck, An der Zuckerfabrik 1, bzw. in Arneburg, Breite Straße 14 a, während der Dienststunden. Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes im Amtsblatt für den Landkreis Stendal hingewiesen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.

§ 2

Ortsübliche Bekanntmachungen

- (1) Die Bekanntmachung von Tagesordnung, Zeit und Ort öffentlicher Sitzungen erfolgt in den öffentlichen Aushängekästen.


- **Beelitz: - Gemeindehaus Dorfstraße 8**

§ 3

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Beelitz, den 05.04.2005


Bürgermeister



Genehmigt durch die Kommunalaufsichtsbehörde am 03.05.2005

Haushaltssatzung der Gemeinde Beelitz für das Haushaltsjahr 2005 und Bekanntmachung

Der Gemeinderat der Gemeinde Beelitz beschließt gemäß § 92 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Zweiten Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen im Land Sachsen-Anhalt (Zweites Investitions-erleichterungsgesetz) vom 16.07.2003 (GVBl. LSA Nr. 26/2003 S. 158 ff) auf seiner Sitzung am 21.12.2004 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird im **Verwaltungshaushalt**

in der Einnahme auf	56.500 Euro
in der Ausgabe auf	56.500 Euro

im **Vermögenshaushalt**

in der Einnahme auf	18.900 Euro
in der Ausgabe auf	18.900 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2005 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf
5.000 Euro


festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden für das Haushaltsjahr 2005 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für landwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 250 v. H.
 - b) für Grundstücke (Grundsteuer B) 320 v. H.
2. Gewerbesteuer 350 v. H.

Beelitz, 21.12.2004


Schütze
Bürgermeister



Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3 GO LSA vom 12.05.2005 - 26.05.2005 zur Einsichtnahme im Verwaltungsgebäude der Verwaltungsgemeinschaft Arneburg-Goldbeck, Amt Kämmerei, in 39596 Goldbeck, An der Zuckerfabrik 1, öffentlich aus.

Beelitz, 21.12.2004

D. Schütze

Schütze
Bürgermeister



3. Änderungssatzung der Hauptsatzung

Auf Grund der §§ 6, 7 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), gültig in seiner zuletzt geänderten Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde **Behrendorf** auf seiner Sitzung am 08.03.2005 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Der § 12 öffentliche Bekanntmachung ändert sich wie folgt:

Der § 12 öffentliche Bekanntmachung wird in einer gesonderten Satzung geregelt.

§ 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Behrendorf, 08.03.05

Lange
Bürgermeister



Genehmigt durch die Kommunalaufsicht am 03.05.2005

Bekanntmachungssatzung

Auf Grund der §§ 6 und 44 Abs. 3 Ziffer 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde **Behrendorf** in seiner Sitzung am 08.03.05 folgende Bekanntmachungssatzung beschlossen.

§ 1

Gesetzlich erforderliche Bekanntmachungen

- (1) Soweit nicht Rechtsvorschriften andere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt für den Landkreis Stendal.
- (2) Enthalten gesetzlich erforderliche Bekanntmachungen Pläne, Karten, Zeichnungen und sonstige Anlagen, die sich wegen ihrer Eigenart entweder nicht oder nur mit Schwierigkeiten drucken oder in Textform darstellen lassen, dann wird für diese Bestandteile eine Ersatzbekanntmachung durch Auslegung vorgenommen. Die Auslegung erfolgt in den Ämtern in Goldbeck, An der Zuckerfabrik 1, bzw. in Arneburg, Breite Straße 14 a, während der Dienststunden. Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes im Amtsblatt für den Landkreis Stendal hingewiesen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.

§ 2

Ortsübliche Bekanntmachungen

- (1) Die Bekanntmachung von Tagesordnung, Zeit und Ort öffentlicher Sitzungen erfolgt in den öffentlichen Aushängекästern.

- **Behrendorf:** - Werbener Straße 11
- **Giesenslage:** - Dorfstraße 21
- **Berge:** - Am Bäcker, Dorfstraße 32

§ 3

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Behrendorf, den 08.03.2005

Lange
Bürgermeister



Genehmigt durch die Kommunalaufsicht am 03.05.2005

Haushaltssatzung der Gemeinde Behrendorf für das Haushaltsjahr 2005 und Bekanntmachung

Der Gemeinderat der Gemeinde Behrendorf beschließt gemäß § 92 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Zweiten Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen im Land Sachsen-Anhalt (Zweites Investitions-erleichterungsgesetz) vom 16.07.2003 (GVBl. LSA Nr. 26/2003 S. 158 ff) auf seiner Sitzung am 08.03.2005 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird im Verwaltungshaushalt in der Einnahme auf 472.500 Euro

in der Ausgabe auf	472.500 Euro
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	149.100 Euro
in der Ausgabe auf	149.100 Euro
festgesetzt.	

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2005 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

10.000 Euro

festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden für das Haushaltsjahr 2005 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für landwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 250 v. H.
 - b) für Grundstücke (Grundsteuer B) 310 v. H.
2. Gewerbesteuer 350 v. H.

Die Beiträge für den Unterhaltungsverband werden wie folgt festgesetzt:

2. Unterhaltungsverband Seege Aland: 10 Euro/ha

Behrendorf, 08.03.2005

Lange
Bürgermeister



2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 94 Abs. 3 GO LSA zur Einsichtnahme in der Zeit vom 12.05.2005 bis zum 26.05.2005 im Verwaltungsgebäude der Verwaltungsgemeinschaft Arneburg-Goldbeck, Amt Kämmerei, in 39596 Goldbeck, An der Zuckerfabrik 1, öffentlich aus.

Behrendorf, 08.03.2005

Lange
Bürgermeister



Stadt Seehausen (Altmark)

28.04.2005

Anhörungsverfahren im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für das Bauvorhaben: „Elektronisches Stellwerk (ESTW) Stendal - 1. PA: ESTW-A Geestgottberg“ in den Gemarkungen Seehausen, Krüden, Losenrade, Geestgottberg; Landkreis Stendal

Bekanntmachung

Durchführung des Erörterungstermines im Rahmen des Anhörungsverfahrens

1. Der Erörterungstermin beginnt für Träger öffentlicher Belange, Verbände und Vereine am: **Dienstag, dem 31.05.2005, um 11.00 Uhr**
im: **Landesverwaltungsamt, Neuer Sitzungssaal, Dessauer Straße 70, 06118 Halle (Saale)**
An dem vorgenannten Termin sollen die fristgerecht erhobenen Stellungnahmen erörtert werden.
2. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.
3. Neben dieser Bekanntmachung erfolgen gesonderte schriftliche Ladungen.
4. Die Teilnahme am Termin ist jedem, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben.
5. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann, dass verspätete Einwendungen unberücksichtigt bleiben und das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet ist.
6. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
7. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
8. Die Anhörungsbehörde fertigt von dem Erörterungstermin eine Niederschrift. Die Träger öffentlicher Belange, Verbände und Vereine, die am Erörterungstermin teilgenommen haben, können sich den sie betreffenden Teil aus der Niederschrift übersenden lassen. Ein diesbezüglicher Antrag kann auch im Erörterungstermin beim Verhandlungsleiter gestellt werden.

Unterschrift
Unterschrift



Hauptsatzung der Stadt Tangerhütte

Gemäß der §§ 6, 7 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in der zuletzt gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Tangerhütte auf seiner Sitzung am 24.03.2005 folgende Hauptsatzung beschlossen:

1. Abschnitt

Benennung und Hoheitszeichen

§ 1

Name, Bezeichnung

Die Gemeinde mit den Ortsteilen Briest und Mahlpfuhl führt den Namen „Stadt Tangerhütte“

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Die Blasonierung für das Wappen, welches der Stadt Tangerhütte am 24.09.1936 verliehen wurde, lautet:
„Im geteilten Silberschild rechts ein roter Adler am Spalt mit goldener Bewehrung und ausgeschlagener roter Zunge, links am unteren Schildrand drei gestielte zu einem Strauß verbundene aufrechte grüne Ähren mit zwei Blättern und schwarzen Grannen, überhöht von einem schwarzen Bergmannsgehäse.“
- (2) Die Flagge der Stadt Tangerhütte ist rot/weiß gestreift (Hissflagge: Streifen von oben nach unten, Querflagge: Streifen von links nach rechts verlaufend) mit dem aufgelegten Stadtwappen.
- (3) Die Gemeinde führt ein Dienstsiegel mit Wappen, das dem der Hauptsatzung beigefügten Dienstsiegelabdruck entspricht. Die Umschrift lautet: „Stadt Tangerhütte“

2. Abschnitt

Organe

§ 3

Vorsitz im Stadtrat

- (1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Stadtrates.
- (2) Der Stadtrat wählt ein Mitglied des Stadtrates als Vertreter des Bürgermeisters für den Verhinderungsfall. Er vertritt den Bürgermeister auch in der Funktion des Vorsitzenden des Stadtrates.

§ 4

Ausschüsse des Stadtrates

- (1) Der Stadtrat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden ständigen Ausschüsse:
 - Haupt-, Finanz- und Vergabeausschuss
 - Bau- und Umweltausschuss
 - Kultur-, Bildungs- und SozialausschussDer Haupt-, Finanz- und Vergabeausschuss besteht aus 7 Stadträten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden.
Der Bau- und Umweltausschuss besteht aus 7 Stadträten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden.
Der Kultur-, Bildungs- und Sozialausschuss besteht aus 7 Stadträten. Der Vorsitzende wird aus den Mitgliedern des Ausschusses bestimmt.
In beratende Ausschüsse können zusätzlich entsprechend § 48 Abs. 2 GO LSA 6 sachkundige Einwohner mit beratender Stimme widerruflich berufen werden.
- (2) Beschließender Ausschuss gemäß §§ 45 und 47 GO LSA ist der Haupt-, Finanz- und Vergabeausschuss. Er entscheidet abschließend über:
 1. Vergaben von Aufträgen und Abschluss von Verträgen nach VOB oder VOL, soweit die Auftragssumme im Einzelfall 25.000 € übersteigt;
 2. Rechtsgeschäfte im Sinne von § 44 Abs. 3 Ziff. 7 und 10 GO LSA, deren Vermögenswert 50.000 € nicht übersteigt;
 3. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 44 Abs. 3 Ziff. 13 und 16, deren Vermögenswert 10.000 € nicht übersteigt;
 4. alle übrigen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises, für die nicht der Stadtrat ausschließlich bzw. der Bürgermeister zuständig ist;
 5. die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes;
 6. die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung von grundsätzlicher Bedeutung ist;
 7. eine über- und außerplanmäßige Ausgabe und Verpflichtungsermächtigung im Sinne des § 44 Abs. 3 Nr. 4 GO LSA, die im Einzelfall zwischen 5.000 € und 25.000 € liegt.
- (3) Ein Viertel aller Mitglieder des beschließenden Ausschusses kann dem Stadtrat eine Angelegenheit zur Beschlussfassung unterbreiten.
- (4) Die Ausschussvorsitze der beratenden Ausschüsse werden den Fraktionen im Stadtrat in der Reihenfolge der Höchstzahlen nach d'Hondt zugeteilt. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Vorsitzende des Stadtrates zieht. Die Fraktionen benennen die beratenden Ausschüsse, deren Vorsitz sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen die Vorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden Stadträte.

§ 5

Geschäftsordnung

Das Verfahren im Stadtrat und in den Ausschüssen wird durch eine vom Stadtrat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

§ 6

Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister ist Ehrenbeamter auf Zeit.
- (2) Der Bürgermeister vertritt und repräsentiert die Stadt Tangerhütte.
- (3) Der Bürgermeister ist für die Einstellung und Entlassung der Angestellten und Arbeiter zuständig. Darüber hinaus entscheidet er abschließend über die in § 4 Abs. 2 Nr. 1 und 7 genannten Rechtsgeschäfte, sofern die dort festgelegten Wertgrenzen unterschritten werden.
- (4) Im übrigen erledigt der Bürgermeister in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Hierzu gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits festgelegten Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder die im Einzelfall die in § 4 festgelegten Höchstgrenzen unterschreiten.

3. Abschnitt

Unterrichtung und Beteiligung der Einwohner

§ 7

Unterrichtung der Einwohner

- (1) Der Bürgermeister soll mindestens einmal jährlich, auf Verlangen des Stadtrates auch öfter, eine Einwohnerversammlung zur Erörterung gemeindlicher Angelegenheiten einberufen. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist ortsüblich bekannt zu machen und soll in der Regel 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.
- (2) Der Stadtrat ist über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

§ 8

Einwohnerfragestunde

- (1) Der Stadtrat hält nach Maßgabe des Bedarfs im Anschluss an ordentliche Sitzungen eine Einwohnerfragestunde ab. Der Vorsitzende des Stadtrates kann in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde auf einen anderen Zeitpunkt legen.
- (2) Der Vorsitzende des Stadtrates stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.
- (3) Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Stadt fallen. Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein.
- (4) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Bürgermeister. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von sechs Wochen - ggf. als Zwischenbescheid - erteilt werden muss.

§ 9

Bürgerbegehren, Bürgerentscheid

- (1) Über wichtige Angelegenheiten der Stadt Tangerhütte kann die Bürgerschaft gemäß § 25 GO LSA einen Bürgerentscheid beantragen.
- (2) Ein Bürgerentscheid findet ausschließlich nur über die in § 26 Abs. 2 Satz 1 GO LSA genannten wichtigen Angelegenheiten der Stadt Tangerhütte statt.

4. Abschnitt

Ehrenbürger

§ 10

Ehrenbürger

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechts der Stadt Tangerhütte bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates.

5. Abschnitt

Öffentliche Bekanntmachung

§ 11

Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Die Bekanntmachungen von Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzungen erfolgen in der „Altmark-Zeitung“ und in der „Volksstimme“.
- (2) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen gesetzlich erforderliche Bekanntmachungen im Amtsblatt des Landkreises Stendal. Enthalten gesetzlich erforderliche Bekanntmachungen Pläne, Karten, Zeichnungen und sonstige Anlagen, die sich wegen ihrer Eigenart entweder nicht oder nur mit Schwierigkeiten drucken oder in Textform darstellen lassen, dann wird nur für diese Bestandteile eine Ersatzbekanntmachung durch Auslegung vorgenommen. Die Auslegung erfolgt im Rathaus, Bismarckstr. 5, während der Dienststunden. Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung im Amtsblatt des Landkreises Stendal hingewiesen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.

6. Abschnitt

Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 12

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 13

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Hauptsatzung der Stadt Tangerhütte vom 11.07.2002 außer Kraft.

Tangerhütte, 25.03.2005


Borstell
Bürgermeister



Genehmigung der Hauptsatzung der Stadt Tangerhütte

Mit Schreiben vom 04.04.2005 wurde der Kommunalaufsichtsbehörde gemäß § 7 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. S. 568) in der zur Zeit gültigen Fassung - GO LSA die Hauptsatzung der Stadt Tangerhütte zur Genehmigung vorgelegt. Die durch den Stadtrat am 24.03.2005 beschlossene Hauptsatzung wurde geprüft und entspricht den

gesetzlichen Grundlagen. Auf der Grundlage des § 7 Abs. 2 GO LSA genehmige ich die Hauptsatzung der Stadt Tangerhütte.


Jörg Hellmuth



Entschädigungssatzung für ehrenamtlich tätige Bürger der Stadt Tangerhütte

Präambel

Gemäß §§ 6, 33 Abs. 2 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der zuletzt gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Tangerhütte auf seiner Sitzung am 24.03.2005 folgende Entschädigungssatzung für ehrenamtlich tätige Bürger der Stadt Tangerhütte beschlossen.

§ 1

Allgemeiner Teil

Diese Satzung regelt die Entschädigung für den ehrenamtlichen Bürgermeister, für die ehrenamtlich tätigen Bürger im Stadtrat und in der Freiwilligen Feuerwehr. Die Aufwandsentschädigung wird für den ehrenamtlichen Bürgermeister und die ehrenamtlich tätigen Bürger in der Freiwilligen Feuerwehr als monatlicher Pauschalbetrag gezahlt. Ehrenamtlich tätige Bürger im Stadtrat erhalten ihre Aufwandsentschädigung als eine Kombination aus Pauschalbetrag und Sitzungsgeld, sachkundige Einwohner in Ausschüssen des Stadtrates erhalten Sitzungsgeld.

Wird die ehrenamtliche Tätigkeit länger als drei Monate, bei ehrenamtlichen Bürgermeistern und Freiwilligen Feuerwehren länger als einen Monat ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung. Fahrten und Dienstgänge innerhalb des Stadtgebietes sind mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung abgegolten. Ehrenamtlich Tätigen wird Reisekostenvergütung nach dem Reisekostenrecht gewährt.

§ 2

Ehrenamtlicher Bürgermeister

Der ehrenamtliche Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung von 1.380,00 €. Im Falle der Verhinderung des ehrenamtlichen Bürgermeisters für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als zwei Wochen kann dem Vertreter ab diesem Zeitpunkt eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe derjenigen des Vertretenden gewährt werden.

§ 3

Ehrenamtlich tätige Bürger im Stadtrat

- (1) Mitglieder des Stadtrates erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form einer Kombination eines monatlichen Pauschalbetrages von 70,00 € und eines Sitzungsgeldes von 12,00 €.
- (2) Den Vorsitzenden der Ausschüsse, soweit der Vorsitz nicht dem Bürgermeister obliegt, wird unabhängig von Absatz (1) eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 70,00 € gewährt. Das gleiche gilt für Vorsitzende der Fraktionen.
- (3) Sachkundige Einwohner in Ausschüssen des Stadtrates erhalten ein Sitzungsgeld von 12,00 €.

§ 4

Ehrenamtlich tätige Bürger in der Feuerwehr

- (1) Folgende Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr erhalten eine Aufwandsentschädigung.
 1. Stadtwehrleiter 75,00 €
 2. Stellvertreter für Aus- und Weiterbildung 40,00 €
 3. Jugendfeuerwehrwart 13,00 €
 4. Gerätewart für Löschfahrzeuge 25,00 €
 5. Gerätewart für Atemschutz 13,00 €
- (2) Notwendige bare Auslagen für die büromäßige Erledigung der laufenden Dienstgeschäfte sind mit der Aufwandsentschädigung abgegolten.
- (3) Im Falle der Verhinderung der in Absatz (1) genannten Personen für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als zwei Wochen kann dem Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe derjenigen des Vertretenden gewährt werden. Erhält der Vertreter bereits eine Aufwandsentschädigung, beträgt die Entschädigung als Vertreter zusätzlich nur 50 v.H. der Aufwandsentschädigung des Vertretenden.
- (4) Einsätze außerhalb der regulären Arbeitszeit sowie an Sonn- und Feiertagen werden für die Kameraden mit 2,50 € je Einsatzstunde entschädigt. Die Auszahlung erfolgt in der Regel im Januar des Folgejahres.
- (5) Ehrenamtliche Lehrkräfte werden mit je 4,00 € je Unterrichtsstunde (90 min) entschädigt.

§ 5

Entschädigung für entgangenen Verdienst

Entschädigungsansprüche privater Arbeitgeber wegen Lohnfortzahlung bei Teilnahme ihrer Arbeitnehmer an Einsätzen der Feuerwehr werden grundsätzlich nur auf Antrag gewährt. Gleiches gilt bei Geltendmachung durch den Arbeitnehmer.

§ 6

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 7

In-Kraft-Treten

- (1) Die Entschädigungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt treten die Entschädigungssatzung vom 02.05.2002, 1. Änderungssatzung der Entschädigungssatzung für die Mitglieder des Stadtrates der Stadt Tangerhütte vom 19.06.2003 und die Feuerwehrentschädigungssatzung der Stadt Tangerhütte, zuletzt geändert am 25.10.2001, außer Kraft.

Tangerhütte, den 25.03.2005


Borstel
Bürgermeister



Bekanntmachung der Gemeinde Ringfurth über die Jahresrechnung 2003 sowie die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2003

Auf der Grundlage des § 108 der GO LSA v. 05.10.93 (GVBl. LSA S. 568), in der zuletzt geänderten Fassung, sowie des Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes und der Stellungnahme des Bürgermeisters bestätigt der Gemeinderat die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2003.

Dem Bürgermeister wird für diesen Zeitraum Entlastung erteilt. Die Jahresrechnung liegt in der Zeit vom 12.05. bis 27.05.2005 im Gemeindeamt zu den Sprechzeiten öffentlich aus.

Ringfurth, den 20.04.2005


Gürnth
Bürgermeister



Bekanntmachung der Gemeinde Uetz über die Jahresrechnung 2003 sowie die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2003

Auf der Grundlage des § 108 der GO LSA v. 05.10.93 (GVBl. LSA S. 568), in der zuletzt geänderten Fassung, sowie des Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes und der Stellungnahme des Bürgermeisters bestätigt der Gemeinderat die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2003.

Dem Bürgermeister wird für diesen Zeitraum Entlastung erteilt. Die Jahresrechnung liegt in der Zeit vom 12.05. bis 27.05.2005 im Gemeindeamt zu den Sprechzeiten öffentlich aus.

Uetz, den 11.04.2005


Rudowski
Bürgermeister



Trinkwasser- und Abwasserzweckverband Havelberg

Haushaltssatzung des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Havelberg für das Wirtschaftsjahr 2005

Die Verbandsversammlung hat durch Beschluss vom 07. 03. 2005 die Haushaltssatzung und den Wirtschaftsplan 2005 festgestellt:

1. Es betragen
 - 1.1. im Erfolgsplan
 - die Erträge 4.615.000,00 EUR
 - die Aufwendungen 4.615.000,00 EUR
 - der Jahresüberschuss 0,00 EUR
 - der Jahresverlust - 240.000,00 EUR
 - 1.2. im Vermögensplan
 - die Einnahmen 4.574.000,00 EUR
 - die Ausgaben 4.574.000,00 EUR
2. Es werden festgesetzt
 - 2.1. der Gesamtbetrag der Kredite auf 1.391.000,00 EUR
 - 2.2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung auf 0,00 EUR
 - 2.3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 923.000,00 EUR

Havelberg, den 08.03.2005


Wulfänger
Verbandsvorsitzender



Bekanntmachung der Haushaltssatzung zum Wirtschaftsplan 2005 des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Havelberg

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Wirtschaftsplan und die Haushaltssatzung liegen zur Einsichtnahme beim Sitz des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Havelberg, Domplatz 1, in Havelberg in der Zeit vom 12.05.2005 bis 20.05.2005 jeweils werktags in der Zeit von 8.00 bis 15.00 Uhr öffentlich aus. Die aufsichtsbehördliche Genehmigung wurde durch den Landkreis Stendal am 18.04.2005 erteilt.

Havelberg, den 26.04.2005

Trinkwasser- und Abwasserzweckverband Havelberg


Wulfänger
Verbandsvorsitzender



Öffentliche Bekanntmachung der Satzung des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Havelberg Satzung für den Trinkwasser- und Abwasserzweckverband Havelberg

Auf Grund des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit GKG-LSA vom 26. Februar 1998, GVBl. LSA Seite 81, geändert durch Artikel 4 des dritten Vorschaltgesetzes zur Kommunalreform vom 26. Oktober 2001, GVBl. LSA S. 434, 440, geändert durch Nr. 50 des vierten Rechtsbereinigungsgesetzes vom 19. März 2002, GVBl. LSA S. 130, 136, geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 07. August 2002, GVBl. LSA S. 336, 338, geändert durch das zweite Gesetz zur Änderung des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 25. Februar 2004, GVBl. LSA S. 80, hat die Verbandsversammlung in der Sitzung am 07.03.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Name, Sitz, Siegel

1. Der Verband führt den Namen „Trinkwasser- und Abwasserzweckverband Havelberg“ (nachfolgend Verband genannt).
2. Der Verband hat seinen Sitz in Havelberg.
3. Der Verband führt ein Dienstsiegel mit der Umschrift „Trinkwasser- und Abwasserzweckverband Havelberg“ und mit einem Siegelbild.

§ 2

Verbandsmitglieder

1. Mitglieder des Verbandes sind die in dem Mitgliederverzeichnis aufgeführten Städte und Gemeinden. Das Mitgliederverzeichnis ist als Anlage Bestandteil der Satzung.
2. Über Anträge zur Aufnahme als Mitglied bzw. Beendigung der Mitgliedschaft entscheidet die Verbandsversammlung.

§ 3

Aufgaben des Verbandes

1. Aufgabe des Verbandes ist
 - a) die Versorgung der Einwohner mit Wasser
 - b) die schadlose Abwasserbeseitigung
 - c) die Abfallbeseitigung insoweit sie sich aus den Aufgaben nach a) und b) ergibt
 - d) die Förderung und Überwachung der vorstehenden Aufgaben
 - e) die Regenwasserableitung und -behandlung für den Bereich des Mischwassersystems der Stadt Havelberg.
2. Der Verband kann wirtschaftliche Unternehmen auf vertraglicher Grundlage an der Lösung von Aufgaben beteiligen.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Verbandsmitglieder haben unbeschadet der aus der Erfüllung der Verbandsaufgaben entstehenden Rechte Anspruch auf Beratung durch den Verband in allen mit der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung zusammenhängenden Fragen.
2. Mit dem Beitritt zum Verband sind die Rechte und Pflichten zur Erfüllung der Aufgaben, die dem Verband gestellt sind, von den Mitgliedern auf den Verband übergegangen.
3. Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, ihre Grundstücke im Bereich öffentlicher Verkehrswege zur Erfüllung der Aufgaben des Verbandes kostenfrei für die Leitungsverlegung zur Verfügung zu stellen.
4. Alle Grundstücke und Anlagen zur Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung im Rahmen der Aufgaben des Verbandes, die die Mitglieder des Verbandes bereits vor dem 01.01.1992 in Besitz hatten, sind dem Verband unentgeltlich als Eigentum zu übertragen.
5. Die Verpflichtung zur Eigentumsübertragung nach Absatz 4 entfällt, wenn das Grundstück nur zur Durchleitung von Wasser oder Abwasser benutzt wird.
6. Alle Grundstücke und Anlagen zur Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung, die sich auf dem Gebiet des Verbandes befinden, werden im Rahmen der Liquidation der MAWAG Eigentum des Verbandes.
7. Werden für die Erfüllung der Aufgaben des Verbandes Grundstücke benötigt, die sich nicht im Eigentum der Verbandsmitglieder befinden, sind die Verbandsmitglieder verpflichtet, sich dafür einzusetzen, daß der Verband die betreffenden Grundstücke über Kauf oder andere Nutzungsregelungen zur Verfügung bekommt.
8. Die Mitgliedsgemeinden sind verpflichtet, mit den ihnen gesetzlich zur Verfügung stehenden Mitteln die im Gemeindegebiet liegenden und an das Leitungsnetz angeschlossenen Nutzer zu einer Entnahme bzw. Einleitung entsprechend den gültigen Regelungen des Verbandes anzuhelfen.
9. Die Mitgliedsgemeinden sind verpflichtet, dem Verband über alle zur Beurteilung des Baukostenzuschusses bzw. der Hausanschlusskosten wesentlichen Umstände auf schriftliche Anfrage Auskunft zu erteilen.

§ 5

Verbandsorgane

- Organe des Verbandes sind:
1. die Verbandsversammlung
 2. der Verbandsgeschäftsführer

§ 6

Bildung der Verbandsversammlung

1. Jedes Verbandsmitglied entsendet einen Vertreter in die Verbandsversammlung.
2. Jedes Mitglied hat einen Stellvertreter. Für die Stellvertreter gelten die Bestimmungen wie für die Mitglieder der Verbandsversammlung analog.
3. Die Vertreter der Verbandsmitglieder werden von der jeweiligen kommunalen Gebietskörperschaft gewählt und dem Verband schriftlich benannt.
4. Die Anzahl der Stimmen der Verbandsmitglieder werden nach der jeweiligen Einwohnerzahl mit Stand am 30.06. jeden Jahres für das folgende Beschlussjahr festgestellt. Grundlage für die Ermittlung der jeweiligen Einwohnerzahlen bilden die Angaben des Statistischen Landesamtes. Je angefangene 500 Einwohner hat jedes Verbandsmitglied eine Stimme.
5. Der Verbandsgeschäftsführer ist Mitglied der Verbandsversammlung mit beratender Stimme.
6. Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden der Verbandsversammlung und den 1. und 2. Stellvertreter.

§ 7

Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung beschließt über folgende Angelegenheiten:

1. die Wahl des Verbandsgeschäftsführers und seiner Stellvertreter
2. die Wahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und seiner Stellvertreter
3. die Wahl der Mitglieder des Verbandsausschusses
4. Erlass, Änderung und Aufhebung der Verbandsatzung
5. Erlass, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Satzungen und Geschäftsordnungen
6. den Wirtschaftsplan, die Haushaltssatzung, die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben, die Entgegennahme der Jahresrechnung und die Entlastung des Geschäftsführers für die Haushaltsdurchführung
7. die Verfügung über Verbandsvermögen, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken, Schenkungen und Darlehen des Verbandes, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt und soweit es gemäß § 13 Absatz 2 Pkt. d und f nicht auf den Verbandsausschuss übertragen ist
8. die Aufnahme von Krediten, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen, Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie wirtschaftlich gleichzuachtender Rechtsgeschäfte
9. die Mitgliedschaft in kommunalen Verbänden und sonstigen Vereinigungen
10. die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedern sowie die Auflösung des Verbandes.

§ 8

Sitzungen und Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung

1. Der Vorsitzende der Verbandsversammlung lädt die Mitglieder der Verbandsversammlung mindestens einmal im Jahr schriftlich unter Übersendung der Tagesordnung und dazugehöriger Unterlagen, insbesondere Beschlussanträgen, zur Sitzung ein. Die Ladungsfrist beträgt 4 Wochen, wobei der Tag der Absendung der Einladung und der Sitzungstag nicht mitgerechnet werden.
2. In Notfällen kann der Vorsitzende der Verbandsversammlung ohne Frist und formlos unter Angabe der Verhandlungsgegenstände die Verbandsversammlung zur Sitzung einberufen.
3. Der Vorsitzende der Verbandsversammlung muss innerhalb von einer Woche die Einladung zu einer Sitzung der Verbandsversammlung versenden, wenn der Verbandsausschuss dies beschließt oder mindestens 6 Mitglieder der Verbandsversammlung dies schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen.
4. Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind grundsätzlich öffentlich. Davon ausgenommen sind die Verhandlung von Personalangelegenheiten und sonstige Angelegenheiten, für die auf Antrag und durch Beschluß der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit die Nichtöffentlichkeit angeordnet wird. Der Vertreter der Aufsichtsbehörde nimmt ohne Stimmrecht an der Sitzung teil. Ihm ist auf Verlangen das Wort zu erteilen. Auf Beschluß der Verbandsversammlung können Sachverständige zu den Sitzungen zugelassen werden.
5. Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzung sind öffentlich in der Havelberger Volksstimme bekanntzumachen.
6. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte der Mitglieder zur Sitzung anwesend sind und mehr als die Hälfte der Stimmen vertreten sind.
7. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird die Verbandsversammlung zur Verhandlung über den gleichen Gegenstand zum zweiten Mal einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder sowie der Stimmenzahl beschlussfähig, wenn in der Ladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hierauf hingewiesen worden ist.

§ 9

Beschlüsse und Wahlen der Verbandsversammlung

1. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Es wird offen durch Handzeichen abgestimmt.
2. Eine Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder bedürfen folgende Beschlüsse:
 - Aufnahme, Ausscheiden oder Kündigung eines Verbandsmitgliedes
3. Wahlen werden geheim mit einem Stimmzettel vorgenommen. Es kann offen gewählt werden, wenn kein anwesendes Mitglied widerspricht. Gewählt ist die Person, die die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erhalten hat. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, die die meisten Stimmen der anwesenden Mitglieder erhalten hat. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmgleichheit, so entscheidet das Los, das der Vorsitzende zu ziehen hat.

§ 10

Niederschrift

1. Über jede Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift muss mindestens enthalten
 - die Zeit und den Ort der Sitzung
 - die Namen der Teilnehmer als Anwesenheitsliste
 - die Tagesordnung
 - den Wortlaut der Anträge
 - den Wortlaut der gefassten Beschlüsse
 - das Ergebnis der Abstimmung.Die Mitglieder der Verbandsversammlung können verlangen, daß ihre Erklärungen festgehalten werden. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen und auf der nächsten Sitzung der Verbandsversammlung zu genehmigen.

- Über Einwendungen gegen die Niederschrift entscheidet die Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

§ 11

Amtszeit der Verbandsversammlung

- Die Mitglieder der Verbandsversammlung und deren Stellvertreter werden für die Dauer der Kommunalwahlperiode von der entsendenden Kommunalkörperschaft gewählt und bestellt.
- Mitglieder der Verbandsversammlung oder deren Stellvertreter, die auf Grund der Inhaberschaft eines Amtes, einer Funktion, eines Mandates oder einer beruflichen Stellung bei einem Verbandsmitglied zur Verbandsversammlung entsandt wurden, scheiden aus, sobald ihre Tätigkeit in dieser Eigenschaft endet. Sie haben diese Beendigung und deren Zeitpunkt unverzüglich dem Vorsitzenden mitzuteilen. Für das ausscheidende Mitglied hat die zu entsendende Stelle unverzüglich einen Nachfolgevertreter zu wählen und zu entsenden.
- Die wegen Ablauf der Amtszeit oder durch Ablauf der Wahlperiode ausscheidenden Mitglieder der Verbandsversammlung und deren Stellvertreter bleiben bis zur Neubestellung eines Mitgliedes oder bis zur Neuwahl durch die Verbandsversammlung im Amt. Eine Wiederbestellung oder Wiederwahl ist zulässig.

§ 12

Bildung des Verbandsausschusses

- Der Verbandsausschuss besteht aus 7 Mitgliedern.
 - Verbandsgeschäftsführer
 - 3 Vertreter aus dem Bereich der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Havel-Land
 - 3 Vertreter aus dem Bereich der Stadt Havelberg
- Der Verbandsgeschäftsführer ist Vorsitzender des Verbandsausschusses.
- Die Ausschussmitglieder werden in der Verbandsversammlung von den jeweiligen Mitgliedern entsprechend § 12 Absatz 1 vorgeschlagen und von der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gewählt.

§ 13

Aufgaben des Verbandsausschusses

- Der Verbandsausschuss ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht der Verbandsversammlung oder dem Verbandsgeschäftsführer obliegen. Er bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor und ist an deren Beschlüsse gebunden.
- Der Verbandsausschuss beschließt insbesondere über folgendes:
 - Vorschläge für den Wirtschaftsplan und seine Nachträge
 - Vorschläge für die Änderung der Verbandsaufgabe
 - Vorschläge für die Änderung von Satzungen
 - Abschluss von Verträgen mit einem Wert des Gegenstandes von mehr als 5.000,00 €, höchstens jedoch 50.000,00 €, die nicht Bestandteil des Wirtschaftsplanes sind und nicht zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören
 - Widersprüche gegen die Veranlagung für Hausanschlusskosten und Baukostenzuschüsse
 - Entscheidungen über Anträge zur Aussetzung des Anschluss- und Benutzungszwanges.

§ 14

Sitzungen und Beschlussfassung des Verbandsausschusses

- Der Verbandsgeschäftsführer beruft den Verbandsausschuss nach Bedarf ein.
- Die Sitzungen des Verbandsausschusses sind öffentlich. Für die Einberufung des Verbandsausschusses gilt § 8 Abs. 1 der Verbandsatzung sinngemäß. Die Ladungsfrist beträgt davon abweichend 2 Wochen. Jedes Mitglied des Verbandsausschusses hat eine Stimme. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Es wird offen durch Handzeichen abgestimmt.
- Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte der Mitglieder des Verbandsausschusses zur Sitzung anwesend sind. Für die Niederschrift gelten die Regelungen des § 10 der Verbandsatzung sinngemäß.

§ 15

Amtszeit des Verbandsausschusses

- Der Verbandsausschuss wird für die Dauer der Kommunalwahlperiode gewählt.
- Scheidet ein Ausschussmitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus, muss für den Rest der Amtszeit eine Nachwahl durch die Verbandsversammlung erfolgen.
- Nach Ablauf der Wahlperiode bleibt der Verbandsausschuss bis zur Wahl des neuen Verbandsausschusses im Amt.
- Die Verbandsversammlung kann ein Ausschussmitglied aus wichtigem Grund mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Das betroffene Ausschussmitglied und die Aufsichtsbehörde können der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund als nicht ausreichend angesehen wird. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

§ 16

Verbandsgeschäftsführer

- Der Verbandsgeschäftsführer sowie der erste und der zweite Stellvertreter werden durch die Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gewählt. Der Verbandsgeschäftsführer und seine Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig.
- Der Verbandsgeschäftsführer vertritt den Zweckverband.

§ 17

Aufgaben des Verbandsgeschäftsführers

- Der Verbandsgeschäftsführer ist Vorsitzender des Verbandsausschusses.
- Der Verbandsgeschäftsführer hat die Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses vorzubereiten und deren Durchführung zu gewährleisten.
- Er entscheidet in allen Angelegenheiten, für die nicht die Verbandsversammlung oder der Verbandsausschuss zuständig sind.
- In Fällen, in denen eine sofortige Entscheidung getroffen werden muss, um Schaden vom Verband abzuwenden, und das zuständige Verbandsorgan nicht rechtzeitig geladen werden kann, ist der Verbandsgeschäftsführer berechtigt, die notwendigen Entscheidungen eigenständig zu treffen. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Erledigung sind den Mitgliedern der Verbandsversammlung unverzüglich mitzuteilen.
- Dem Verbandsgeschäftsführer obliegt die Verantwortung für die sachgerechte Erledigung der Aufgaben des Verbandes und die Kontrolle über die Wahrnehmung der Betriebsführungsaufgaben durch die Stadtwerke Havelberg GmbH.

§ 18

Amtszeit des Verbandsgeschäftsführers

Der Verbandsgeschäftsführer wird für die Dauer von sieben Jahren von der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gewählt. Er bleibt bis zur Wahl des neuen Verbandsgeschäftsführers im Amt.

§ 19

Einspruchspflicht

Der Verbandsgeschäftsführer muss Beschlüssen der Verbandsversammlung oder des Verbandsausschusses widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass diese gesetzwidrig sind. Er kann ihnen auch widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass diese Beschlüsse für den Verband nachteilig sind. Der Widerspruch muss binnen 2 Wochen schriftlich eingelegt und begründet werden. Er hat aufschiebende Wirkung. Verbleibt die Verbandsversammlung bei erneuter Verhandlung bei diesem Beschluss und ist nach Ansicht des Verbandsgeschäftsführers auch der neue Beschluss gesetzwidrig, muss er ihm erneut widersprechen und unverzüglich die Entscheidung der Aufsichtsbehörde einholen. Bei Beschlüssen des Verbandsausschusses gilt entsprechendes mit der Maßgabe, dass die Verbandsversammlung über den Widerspruch zu entscheiden hat. Unterlässt der Verbandsgeschäftsführer den Widerspruch gegen gesetzwidrige Beschlüsse vorsätzlich oder grob fahrlässig, so hat er dem Verband den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

§ 20

Haushaltssatzung

- Der Verband hat für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen.
- Die Haushaltssatzung enthält die Festsetzung
 - des Wirtschaftsplanes unter Angabe des Gesamtbetrages
 - der Einnahmen und Ausgaben des Wirtschaftsjahres
 - der vorgesehenen Kreditaufnahmen
 - der vorgesehenen Ermächtigungen bis zum Eingehen von Verpflichtungen
 - des Höchstbetrages der Kassenkredite.
- Die Haushaltssatzung tritt mit Beginn des Wirtschaftsjahres in Kraft. Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.
- Die von der Verbandsversammlung beschlossene Haushaltssatzung ist mit ihren Anlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Die Vorlage soll spätestens 1 Monat vor Beginn des Wirtschaftsjahres erfolgen.

§ 21

Wirtschaftsplan

- Der Wirtschaftsplan ist Teil der Haushaltssatzung. Er enthält alle im Haushaltsjahr für die Erfüllung der Aufgaben des Verbandes voraussichtlich eingehenden Einnahmen, zu leistenden Ausgaben und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen.
- Der Wirtschaftsplan ist in einen Erfolgsplan und einen Finanzplan zu gliedern.

§ 22

Erlass der Haushaltssatzung

Mit der öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung ist der Wirtschaftsplan an 7 Tagen öffentlich auszulegen. In der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen. Enthält die Haushaltssatzung genehmigungspflichtige Teile, kann sie erst nach der Genehmigung öffentlich bekanntgemacht werden.

§ 23

Nachtragssatzung

- Eine Änderung der Haushaltssatzung kann nur bis zum 30. November des Wirtschaftsjahres durch eine Nachtragssatzung beschlossen werden. Für die Nachtragssatzung gelten die Vorschriften für die Haushaltssatzung entsprechend.
- Der Verband hat unverzüglich eine Nachtragssatzung zu erlassen, wenn
 - sich zeigt, dass trotz Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit ein erheblicher Fehlbetrag anstehen wird und der Ausgleich nur durch eine Änderung der Haushaltssatzung erreicht werden kann
 - bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Ausgaben bei einzelnen Haushaltsstellen in einem im Verhältnis zu den Gesamtausgaben des Wirtschaftsplanes erheblichen Umfang geleistet werden müssen
 - Ausgaben des Finanzplanes für bisher nicht veranschlagte Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen geleistet werden sollen.
- Auf eine Nachtragssatzung wird verzichtet bei
 - geringfügigen Investitionen sowie unabweisbaren Ausgaben
 - der Umschuldung von Krediten.
- Im Übrigen gelten die kommunalrechtlichen Bestimmungen des Landes Sachsen-Anhalt für Gemeinden über Haushaltswirtschaft sinngemäß für den Verband.

§ 24

Prüfung des Verbandes

Der Verband unterliegt der Prüfung durch kommunale Prüfeinrichtungen. Die Prüfungen werden im Übrigen entsprechend den jeweiligen kommunalrechtlichen Vorschriften durchgeführt.

§ 25

Satzungen und Entgelte

- Der Verband erlässt für den Anschluss- und Benutzungszwang seiner öffentlichen Einrichtungen entsprechende Satzungen.
- Der Verband erhebt zur Deckung seiner Ausgaben von den Anschlussnehmern privatrechtliche Entgelte auf der Grundlage der jeweiligen Versorgungs- bzw. Entsorgungsbedingungen.

§ 26

Verbandsumlage

- Soweit die Ausgaben des Verbandes durch die privatrechtlichen Entgelte, sonstige betriebliche Erträge oder durch Minderung der Ausgaben nicht gedeckt werden können, ist von den Verbandsmitgliedern eine Verbandsumlage zu erheben.
- Die Verbandsumlage wird nach den Ansätzen des für das jeweilige Wirtschaftsjahr aufgestellten Wirtschaftsplans des Verbandes in der Weise festgesetzt, dass das Einnahmesoll dem Ausgabe-soll gegenübergestellt wird. Der so entstehende Fehlbetrag wird nach der Anzahl der Einwohner jedes Mitglied im Verhältnis zur Gesamteinwohnerzahl des Verbandes auf die Verbandsmitglieder verteilt und für das jeweilige Wirtschaftsjahr in der Haushaltssatzung festgesetzt. Grundlage für die Ermittlung der jeweiligen Einwohnerzahlen bilden die Angaben des Statistischen Landesamtes zum Stichtag 30. 06. des jeweiligen Wirtschaftsjahres. Der Fehlbetrag ist im Wirt-

schaftsplan zu veranschlagen. Ein Ausgleich nach dem Ist-Ergebnis findet innerhalb von 4 Monaten nach Abschluss des Wirtschaftsjahres statt.

§ 27

Verschwiegenheitspflicht

Die Mitglieder der Verbandsversammlung, die Mitglieder des Verbandsausschusses sowie die Stellvertreter sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekanntwerdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Stillschweigen zu bewahren. Die Weitergabe von Informationen auf Grund der Rechenschaftspflicht der Mitglieder der Verbandsversammlung gegenüber den sie entsendenden Gemeindevertretungen darf nicht zu einer Schädigung des Verbandes oder zur wirtschaftlichen Bevorteilung von Dritten führen.

§ 28

Auflösung des Verbandes

1. Die Verbandsversammlung kann die Auflösung des Verbandes beschließen, wenn die Verbandsaufgaben entfallen sind oder durch den Verband nicht mehr ordnungsgemäß erfüllt werden können oder der Fortbestand des Verbandes aus anderen Gründen nicht mehr erforderlich ist. Der Beschluss ist mit einer Dreiviertelmehrheit aller Verbandsmitglieder zu fassen und bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.
2. Die Auflösung ist vom Verband unter Aufforderung der Gläubiger zur Anmeldung ihrer Ansprüche öffentlich bekanntzumachen. Der Verband gilt nach seiner Auflösung als fortbestehend, soweit der Zweck der Abwicklung es erfordert.
3. Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes erfolgt die Abwicklung durch zwei von der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder zu wählende Liquidatoren. Das Vermögen und die Schulden werden auf die Verbandsmitglieder entsprechend dem Verteilerschlüssel der Verbandsumlage verteilt.

§ 29

Aufbewahrung der Verbandsunterlagen, Einsicht

1. Nach Beendigung der Abwicklung werden alle Unterlagen des aufgelösten Verbandes bei der Rechtsaufsichtsbehörde aufbewahrt.
2. Die Verbandsmitglieder und ihre Rechtsnachfolger haben das Recht, bis zu 10 Jahren nach der Auflösung des Verbandes diese Unterlagen einzusehen und zu benutzen.

§ 30

Kündigung aus wichtigem Grund

Ein Mitglied kann seine Mitgliedschaft im Verband kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der es dem Mitglied unter Berücksichtigung aller Umstände und unter Abwägung der Interessen des Mitglieds und des Verbandes unzumutbar macht, die Mitgliedschaft fortzusetzen. Der Austritt aus dem Verband bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 31

Aufsichtsbehörde

1. Rechtsaufsichtsbehörde ist der Landrat des Landkreises.
2. Für die Prüfung des Verbandes ist das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises zuständig.

§ 32

Ehrenamtliche Tätigkeit

Der Verbandsgeschäftsführer, der Vorsitzende der Verbandsversammlung, die Mitglieder der Verbandsversammlung und die Mitglieder des Verbandsausschusses sind ehrenamtlich tätig. Für die Durchführung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit gelten die kommunalrechtlichen Bestimmungen des Landes Sachsen-Anhalt über die ehrenamtliche Tätigkeit sinngemäß.

§ 33

Auslagen, Ersatz und Aufwandsentschädigung

1. Wer ehrenamtlich tätig ist, hat Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen und seines Verdienstaufalles. Bei Personen, die keine Verdienste haben, gilt als Verdienstaufall das entstandene Zeiterwässnis. Durch eine Satzung kann hierfür ein bestimmter Stundensatz und für den Verdienstaufall ein Durchschnittssatz festgesetzt werden.
2. Ehrenamtlich Tätigen können angemessene Aufwandsentschädigungen nach Maßgabe einer Satzung gewährt werden.
3. Die Ansprüche auf diese Bezüge sind nicht übertragbar, auf sie kann nicht verzichtet werden.

§ 34

Schlussbestimmung

Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, gelten die allgemeinen kommunalrechtlichen Bestimmungen des Landes Sachsen-Anhalt für Gemeinden in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß.

§ 35

Bekanntmachung

1. Satzungen und dazugehörige Vorschriften und Regelungen des Verbandes einschließlich der Entgeltregelungen sowie die Ergebnisse der jeweiligen Jahresabschlussprüfung werden im Amtsblatt für den Landkreis Stendal öffentlich bekanntgemacht.
2. Sonstige Mitteilungen werden in der Havelberger Volksstimme bekanntgemacht. Sofern sie nur einzelne Verbandsmitglieder betreffen, werden sie durch öffentlichen Aushang in der jeweiligen Gemeinde oder Stadt über eine Woche bekanntgemacht.
3. Enthalten gesetzlich erforderliche Bekanntmachungen entsprechend Punkt 1 Pläne, Karten, Zeichnungen und sonstige Anlagen, die sich wegen ihrer Eigenart entweder nicht oder nur mit Schwierigkeiten drucken oder in Textform darstellen lassen, dann wird nur für diese Bestandteile eine Ersatzbekanntmachung durch Auslegung vorgenommen. Die Auslegung erfolgt am Sitz des Verbandes in Havelberg, Domplatz 1, während der üblichen Dienststunden. Auf die Auslegung ist unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung im Amtsblatt für den Landkreis Stendal hinzuweisen. Die Dauer der Auslegung beträgt jeweils 1 Woche, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.

§ 36

In-Kraft-Treten der Satzung

Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde und am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Stendal in Kraft. Mit dem In-Kraft-Treten dieser Satzung tritt die bisherige Satzung vom 25. 01. 2001 (Amtsblatt Nr. 5 vom 07. 03. 2001) sowie die 1. Änderung vom 13. 12. 2001 (Amtsblatt Nr. 5 vom 20. 03. 2002) und die 2. Änderung vom 07. 08. 2002 (Amtsblatt Nr. 20 vom 16. 10. 2002) außer Kraft.

Havelberg, 07. März 2005


Verbandsvorsitzender



Trinkwasser- und Abwasserzweckverband Havelberg

Mitgliederverzeichnis

1. Stadt Havelberg
2. Stadt Sandau (Elbe)
3. Gemeinde Schollene
4. Gemeinde Kamern
5. Gemeinde Wulkau
6. Gemeinde Schönfeld
7. Gemeinde Klietz
8. Gemeinde Neumermark/Lübars
9. Gemeinde Schönhausen (Elbe)
10. Gemeinde Hohengöhren
11. Gemeinde Fischbeck (Elbe)
12. Gemeinde Wust

GENEHMIGUNG

der Verbandsatzung des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Havelberg

Seitens des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Havelberg wurde mir entsprechend § 8 Abs. 4 Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (GKG-LSA) in der zuletzt gültigen Fassung die Verbandsatzung zur Genehmigung vorgelegt.

Die Verbandsatzung des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Havelberg wurde geprüft und entspricht den kommunalrechtlichen Anforderungen des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit.

Auf der Grundlage des § 8 Abs. 4 GKG-LSA genehmige ich dem Trinkwasser- und Abwasserzweckverband Havelberg die Verbandsatzung vom 07.03.2005.


Jörg Hellmuth



Landesamt für Vermessung
und Geoinformation
Scharnhorststraße 89
39576 Stendal
Sonderungsbehörde
Tel. 03931-570000

Mitteilung

Verfahren nach dem Bodensonderungsgesetz – BoSoG Sonderungsplan Nr. 103-2003

In der Gemeinde: **Seehausen**
Flur: 3

Gemarkung: **Seehausen**
Flurstücke: **1386/490 und 723**

ist ein Verfahren nach dem Gesetz über Sonderung unvermessener und überbauter Grundstücke nach der Karte (Bodensonderungsgesetz - BoSoG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2128) durchgeführt worden. Das betroffene Gebiet ist in der beigelegten Karte gestrichelt gekennzeichnet. Hierdurch sollen die Reichweite des unvermessenen Eigentums oder unvermessener Nutzungsrechte bestimmt und somit beileihungsfähige Grundstücke geschaffen werden.

Sonderungsbehörde ist das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt, Scharnhorststr. 89, 39576 Stendal. Der Sonderungsbescheid liegt

vom 16.05.2005 bis 15.06.2005

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation während der Öffnungszeiten zur Einsicht aus.

Die Öffnungszeiten sind wie folgt geregelt:

Mo., Mi. 09.00-13.00 Uhr
Di., Do. 09.00-18.00 Uhr
Fr. 09.00-12.00 Uhr

Einsichtnahmen außerhalb der Öffnungszeiten sind nach telefonischer Absprache unter 03931-570212 möglich.

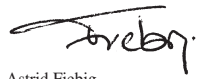
Alle Planbetroffenen können im oben genannten Zeitraum den Sonderungsbescheid einsehen und innerhalb eines Monats nach Ablauf der Auslegungsfrist kann Widerspruch erhoben werden. Planbetroffene sind die Eigentümer der betroffenen Grundstücke, die Inhaber von dinglichen Nutzungsrechten, von Gebäudeeigentum und Anspruchsberechtigte nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz.

Das gleiche gilt für die Anmelde von Rückübertragungsansprüchen nach dem Vermögensgesetz oder aus der Restitution (§ 11 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes) und für die Inhaber beschränkt dinglicher Rechte an den betroffenen Grundstücken oder Rechten an diesen Grundstücken. Der Widerspruch ist bei der Sonderungsbehörde unter o.a. Anschrift schriftlich oder mündlich zur Niederschrift einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von dem Widerspruchsführer Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Planbetroffenen zugerechnet werden.

Salzwedel, 13.04.2005

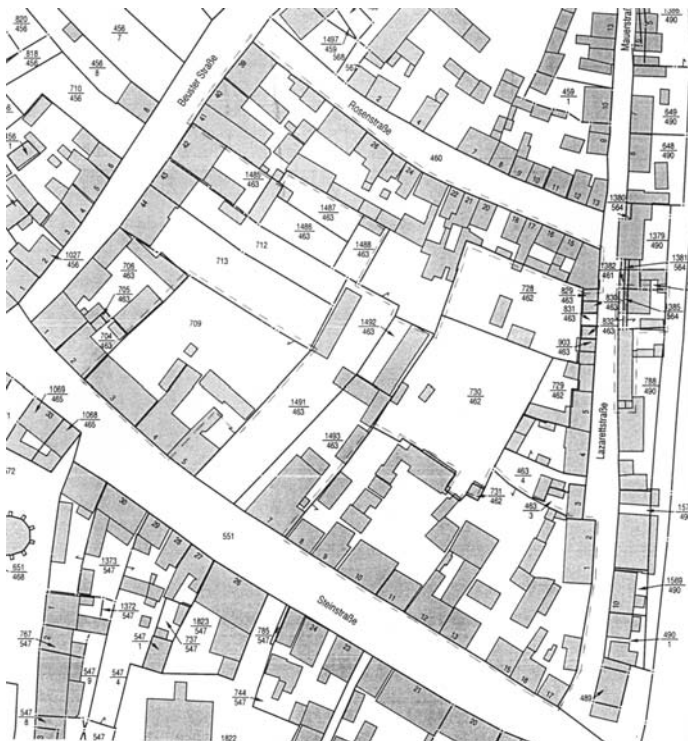
Im Auftrag



Astrid Fiebig

Karte zum Sonderungsplan Nr. 103-2003

Anlage



Grenze Verfahrensgebiet: - - - - -

Landesamt für Vermessung
und Geoinformation
Scharnhorststraße 89
39576 Stendal
Sonderungsbehörde
Tel. 03931-570000

Mitteilung Verfahren nach dem Bodensonderungsgesetz – BoSoG Sonderungsplan Nr. 105-2003

In der Gemeinde: **Seehausen** Gemarkung: **Seehausen**
Flur: 3 Flurstücke: **450/3**

ist ein Verfahren nach dem Gesetz über Sonderung unvermessener und überbauter Grundstücke nach der Karte (Bodensonderungsgesetz - BoSoG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2128) eingeleitet worden. Das betroffene Gebiet ist in der beigegeführten Karte gestrichelt gekennzeichnet. Hierdurch sollen die Reichweite des unvermessenen Eigentums oder unvermessener Nutzungsrechte bestimmt und somit beleihungsfähige Grundstücke geschaffen werden.

Sonderungsbehörde ist das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt, Scharnhorststr. 89, 39576 Stendal. Der Entwurf des Sonderungsplanes sowie die zu seiner Aufstellung verwandten Unterlagen liegen

vom 16.05.2005 bis 15.06.2005

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation während der Öffnungszeiten zur Einsicht aus.

Die Öffnungszeiten sind wie folgt geregelt:

Mo., Mi. 08.00-13.00 Uhr
Di., Do. 08.00-18.00 Uhr
Fr. 08.00-12.00 Uhr

Einsichtnahmen außerhalb der Öffnungszeiten sind nach telefonischer Absprache unter 03931-570000 möglich.

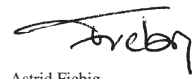
Alle Planbetroffenen können im oben genannten Zeitraum den Entwurf des Sonderungsplanes sowie seine Unterlagen einsehen und Einwände gegen die getroffenen Feststellungen zu den dinglichen Rechtsverhältnissen erheben. Planbetroffene sind die Eigentümer der betroffenen Grundstücke, die Inhaber von dinglichen Nutzungsrechten, von Gebäudeeigentum und Anspruchsberechtigte nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz.

Das gleiche gilt für die Anmelder von Rückübertragungsansprüchen nach dem Vermögensgesetz oder aus der Restitution (§ 11 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes) und für die Inhaber be-

schränkt dinglicher Rechte an den betroffenen Grundstücken oder Rechten an diesen Grundstücken. Die Einwände sind bei der oben bezeichneten Sonderungsbehörde schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Salzwedel, 20.04.2005

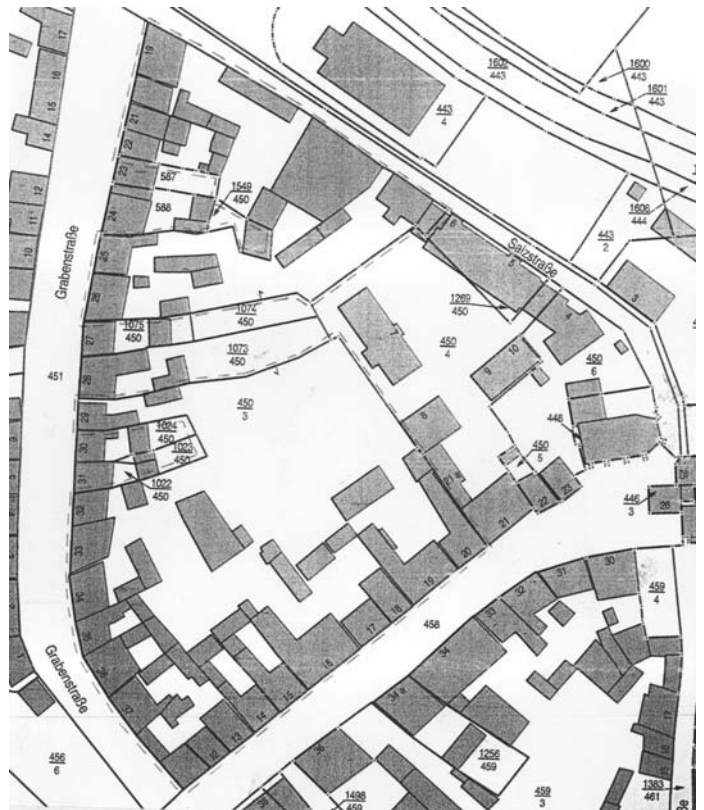
Im Auftrag



Astrid Fiebig

Karte zum Sonderungsplan Nr. 105-2003

Anlage



Grenze Verfahrensgebiet: - - - - -

Amtsblatt für den Landkreis Stendal

Herausgeber: Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1/2,
39576 Stendal,
Telefon: 0 39 31/60 80 02 / 60 75 11

Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle

Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgaben Stendal und Osterburg/Havelberg

Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte, Betriebe und Institutionen

Satz: Cicero Fotosatz GmbH, Bahnhofstraße 17,
39104 Magdeburg, Telefon: 03 91/59 99-3 55/4 32

Bezug: Magdeburger General-Anzeiger GmbH, Hallstraße 51,
39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31